



Volksschulen und Weiterführende Schulen

► Schulharmonisierung

Entwurf

Verordnung über die Beurteilung und die Laufbahnentscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Laufbahnverordnung; LBV)

1. Inhaltsverzeichnis (S. 2-3)
2. Verordnungsentwurf mit Kommentar (S. 4 - 67)
3. Glossar (S. 68-70)
4. Grafiken (S. 71-72)
5. Schulgesetzbestimmungen Schulharmonisierung (S. 73-74)

Stand: 26. September 2011

Inhaltsverzeichnis

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH

II. AUFNAHME UND AUSTRITT

1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt
2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt
3. Aufnahme in die Sportklassen und Rückversetzung

III. BEURTEILUNG

1. Allgemeines
2. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz
3. Zeugnis
4. Lernbericht und Standortgespräch
5. Information über Leistungsveränderungen
6. Leistungstests (Checks)

IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN

1. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule
2. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen
3. Überspringen

V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE

VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND INDIVIDUELLE INTENSIVFÖRDERUNG IN DER SEKUNDARSCHULE

VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN

VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN

IX. ABSCHLÜSSE

1. Volksschule
2. Weiterführende Schulen

X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN

XI. RECHTSMITTEL

XII. KANTONALE RICHTWERTE FÜR DIE LEISTUNGSZÜGE UND ÜBERTRITTE; AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang

(nicht in Anhörungsfassung)

Verordnung über die Beurteilung und die Laufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen (Laufbahnverordnung; LBV)

Vorgeschlagener Verordnungstext	Kommentar
	<p>Beim Formulieren des Verordnungsentwurfs hat sich die Projektleitung Schulharmonisierung von den folgenden Kriterien leiten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Einhaltung der Vorgaben des Schulgesetzes;- Weiterführung von Regelungen, die sich in der Praxis bewährt haben;- Klare Handhabung für die Lehrpersonen;- Nachvollziehbarkeit der Regelungen für die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten;- Konsistenz der Bestimmungen für alle Schulen. Dabei gilt der Grundsatz: Soviele stufenübergreifende Kohärenz wie möglich, soviel Differenz wie nötig. Damit diese Kohärenz gewährleistet werden kann, braucht es eine Verordnung für alle Vollzeitschulen.
<p>Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt, gestützt auf § 74 Abs. 2 lit. a und b des Schulgesetzes vom 4. April 1929¹, auf Antrag des Erziehungsrates, beschliesst:</p>	

¹ SG 410.100

I. GEGENSTAND UND GELTUNGSBEREICH	
<p>§ 1. Diese Verordnung regelt die Beurteilung und die Laufbahntrennung der Schülerinnen und Schüler der Volksschule und der weiterführenden Schulen.</p> <p>² Sie gilt für die folgenden Schulen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksschule <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Primarstufe <ol style="list-style-type: none"> a) Kindergarten; b) Primarschule. 1.2. Sekundarstufe I Sekundarschule 2. Weiterführende Schulen / Sekundarstufe II: <ol style="list-style-type: none"> a) Brückenangebote (SBA); b) Fachmaturitätsschule (FMS); c) Informatikmittelschule (IMS); d) Wirtschaftsmittelschule (WMS); e) Gymnasium; f) Allgemeine Gewerbeschule Basel (AGS Basel), Berufsfachschule Basel (BFS Basel) und Schule für Gestaltung Basel (SfG Basel) in ihrer Eigenschaft als Berufsmaturitätsschulen (BMS). <p>³ Sie gilt ausserdem sinngemäss für die Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.</p>	<p>Um eine konsistente Regelung der Beurteilung und der Laufbahntrennung über alle Stufen hinweg zu erhalten, werden alle Vollzeitschulen in einer Verordnung zusammengefasst. In der vorliegenden Bestimmung werden die entsprechenden Stufen und Schulen genannt, für die diese Verordnung gilt. Die Reihenfolge der in Abs. 2 genannten Schulen richtet sich nach dem Schulgesetz.</p> <p>Abs. 2 Ziff. 1: Die Volksschule führt für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf sonderschulische Spezialangebote. Die vorliegende Verordnung gilt uneingeschränkt auch für diese Angebote der Volksschule. Die Schülerinnen und Schüler werden aber in der Regel mit individuellen Lernzielen arbeiten (vgl. § 21a der Sonderpädagogikverordnung sowie §§ 63 und 64 LBV).</p> <p>Abs. 3: Schülerinnen und Schüler, die im Auftrag des Staates geschult werden, sind (1) Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die in nichtstaatlichen Sonderschulen oder in Privatschulen geschult werden, (2) Schülerinnen und Schüler der Handelsschule KV und (3) Schülerinnen und Schüler, die in einem Schulheim geschult werden. Auch für sie soll diese Verordnung gelten, allerdings nur sinngemäss, da die Regelungen an die jeweils betroffene Institution angepasst werden müssen.</p>

II. AUFNAHME UND AUSTRITT	
1. Aufnahme in die Volksschule und Austritt	
<p><i>Zuweisung in die Schulen der Volksschule</i></p> <p>§ 2. Die schulpflichtigen Kinder werden in den vom Kanton geführten Schulen durch die Volksschulleitung, in den von den Gemeinden geführten Schulen durch die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst.</p> <p>² Die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden trifft die organisatorischen Anordnungen für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in die Schulen.</p> <p>³ Im Kindergarten und in der Primarschule werden der Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler und der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Tagesschulen nach Möglichkeit berücksichtigt. Bei einem Wechsel des Aufenthaltsortes während des Schuljahres werden die Schülerinnen und Schüler nach Möglichkeit in die nächstgelegene Schule versetzt; auf Gesuch der Erziehungsberechtigten kann ihnen das Verbleiben in der bisherigen Schule gestattet werden.</p> <p>⁴ In der Sekundarschule werden die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>	<p>Abs. 1 und 2: Die schulpflichtigen Kinder werden durch die Volksschulleitung bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden erfasst und in die einzelnen Schulstandorte zugewiesen.</p> <p>Abs. 3: Kindergarten und Primarschule sind Nachbarschaftsschulen. Bei der Zuweisung wird deshalb der Aufenthaltsort berücksichtigt. Da die Erziehungsberechtigten einen verfassungsmässigen Anspruch auf Tagesstrukturen haben (§ 11 Abs. 2 lit. a der Kantonsverfassung) und diese nicht überall gleich ausgebaut sind, wird bei der Zuweisung zu einer Schule auch der Wunsch der Erziehungsberechtigten nach Tagesstrukturen berücksichtigt.</p> <p>Abs. 4: In der Sekundarschule werden die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort nach Möglichkeit berücksichtigt. Erziehungsberechtigte können nach Priorität geordnet drei Sekundarschulstandorte als Schulungsorte angeben. In der Regel kann der in erster oder zweiter Priorität genannte Sekundarschulstandort als Schulungsort berücksichtigt werden.</p>

Aufnahme in eine Schule der Volksschule

§ 3. Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder andere Dokumente nachzuweisen. Die Berechtigung für die Aufnahme in einen Leistungszug der Sekundarschule ergibt sich aus den §§ 47-49.

² Eine vorzeitige Aufnahme in den Kindergarten und ein Hinausschieben der Aufnahme in den Kindergarten richten sich nach § 56 des Schulgesetzes.

³ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

Abs. 1:

Die Schulleitung der Schule, an welche die Kinder durch die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden zugewiesen wurden, nimmt die Kinder in ihre Schule auf. Später ist die Schulleitung auch für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern zuständig, die von einer anderen staatlichen Schule oder einer Privatschule in die staatlichen Schulen übertreten oder aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zuziehen. Für die Aufnahme sind die §§ 58 und 62 des Schulgesetzes massgebend.

In der Volksschule gilt die Schulpflicht. Deshalb kann die Schulleitung der Volksschule – anders als die Schulleitungen der weiterführenden Schulen – keine Schülerinnen und Schüler, die ihren Aufenthaltsort in Basel-Stadt haben, abweisen. Die Schulleitung einer Sekundarschule kann jedoch nach § 58 Abs. 2 und 3 und 62 Abs. 2 und 3 des Schulgesetzes für die Aufnahme in einen bestimmten Leistungszug eine Probezeit festlegen oder eine Aufnahmeprüfung anordnen.

Abs. 2:

Mit der Gesetzesänderung zur Schulharmonisierung kann ein Kind auch vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden. Rückstellungen vom Eintritt in den Kindergarten sind weiterhin möglich. Der vorzeitige Eintritt und die Rückstellung richten sich nach der neuen Formulierung von § 56 des Schulgesetzes (Bestimmung wird am 1.1.2016 wirksam). *(siehe unter Ziff. 5)*

Abs. 3:

Bei den Aufnahmen gibt es immer Fälle, die zu Lösungen führen würden, die der besonderen Situation der Schülerinnen und Schüler nicht gerecht würden. Die Schulleitung soll deshalb beim Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen Rechnung tragen können.

<p><i>Dispens und Austritt sowie Abmeldung von der Volksschule</i></p> <p>§ 4. Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind im Sinne von § 59 des Schulgesetzes vom Besuch der staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine nach § 130 ff. des Schulgesetzes bewilligte Privatschule besuchen oder mit einer Bewilligung nach § 135 des Schulgesetzes zuhause unterrichtet werden.</p> <p>² Aus der Schule können schulpflichtige Schülerinnen und Schüler austreten, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen oder die Erziehungsberechtigten wegziehen.</p> <p>³ Kein Austritt aus der staatlichen Schule liegt bei Schülerinnen und Schülern vor, die im Auftrag des Staates in einer nichtstaatlichen Sonderschule, in einer Privatschule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden.</p> <p>⁴ Bei einem Dispens oder Austritt sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, die Schülerinnen und Schüler bei der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden abzumelden.</p>	<p>Abs. 1: Schulpflichtige Schülerinnen und Schüler sind vom Besuch einer staatlichen Schule dispensiert, wenn sie eine bewilligte Privatschule besuchen oder eine Bewilligung haben, dass sie zuhause unterrichtet werden dürfen. Diese Schülerinnen und Schüler werden nicht von der Schulleitung in die Schule aufgenommen.</p> <p>Abs. 2: Aus der Schule austreten können Schülerinnen und Schüler, wenn sie die Schulpflicht anderweitig erfüllen (z.B. Übertritt in eine andere staatliche Schule) oder die Erziehungsberechtigten wegziehen.</p> <p>Abs. 3: Kein Austritt aus der Schule liegt vor, wenn der Besuch in einer nichtstaatlichen Sonderschule oder in einer Privatschule (Verstärkte Massnahme als dritte Stufe der sonderpädagogischen Fördermassnahmen) oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung (z.B. Schulheim) im Auftrag des Staates erfolgt.</p> <p>Abs. 4: Die Erziehungsberechtigten müssen in allen Fällen die Schülerin oder den Schüler bei der Volksschulleitung oder der zuständigen Stelle der Gemeinden abmelden.</p>
<p>2. Aufnahme in die weiterführenden Schulen und Austritt</p>	
<p><i>Anmeldung für die weiterführenden Schulen</i></p> <p>§ 5. Die Schülerinnen und Schüler sind durch ihre Erziehungsberechtigten für die Aufnahme in die FMS, IMS, WMS und BMS bei der</p>	<p>Abs. 1: In den weiterführenden Schulen sollen die Schülerinnen und Schüler durch ihre Erziehungsberechtigten angemeldet werden. In der FMS,</p>

<p>Schulleitung der betreffenden Schule, für das Gymnasium bei der Leitung der weiterführenden Schulen anzumelden.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei einer weiterführenden Schule angemeldet werden.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler, die keine Schule nach Abs. 1 besuchen und keine berufliche Grundbildung beginnen, müssen sich bei der Triagestelle des Kantons Basel-Stadt anmelden.</p> <p>⁴ Die Schulleitungen und die Triagestelle setzen die Termine für die Anmeldung fest. Schülerinnen und Schüler, die während des Schuljahres zuziehen, haben sich unverzüglich anzumelden.</p>	<p>IMS, WMS und BMS sollen sie wie bisher bei der betreffenden Schule angemeldet werden. Für das Gymnasium, welches über mehrere Standorte verfügt, sollen die Schülerinnen und Schüler neu zentral bei der Leitung der weiterführenden Schulen angemeldet werden.</p> <p>Abs. 2: Neu sollen die Schülerinnen und Schüler nur bei einer weiterführenden Schule angemeldet werden dürfen.</p> <p>Abs. 3: Wenn die Schülerin oder der Schüler keine weiterführende Schule besucht und keine berufliche Grundbildung beginnt, soll sich sie oder er bei der Triagestelle des Kantons anmelden müssen. Die Triagestelle wird derzeit noch bei der Schule für Brückenangebote geführt, sie wird aber in Zukunft in der Abteilung Berufsberatung, Berufs- und Erwachsenenbildung (BBE) des Erziehungsdepartements eingerichtet werden. Die Triagestelle sorgt dafür, dass am Ende der obligatorischen Schulzeit alle Schülerinnen und Schüler eine für sie passende Anschlusslösung haben.</p>
<p><i>Nachträgliche Anmeldung für die weiterführenden Schulen</i></p> <p>§ 6. Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, müssen von der Schulleitung auch bei nachträglicher Anmeldung aufgenommen werden, wenn</p> <p>a) sie infolge des zweiten Semesterzeugnisses die Berechtigung zur Aufnahme in eine andere Schule erreichen, als die Schule, für welche sie rechtzeitig angemeldet waren;</p> <p>b) sie die Aufnahmeprüfung dieser Schule bestanden haben und für eine andere Schule rechtzeitig angemeldet waren.</p> <p>² In den übrigen Fällen können Schülerinnen und Schüler bei verspäteter Anmeldung nur aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme</p>	<p>Die Erziehungsberechtigten müssen für die Anmeldung die nach § 5 Abs. 3 festgelegten Termine wahrnehmen.</p> <p>Abs. 1: Bei einer nachträglichen Anmeldung müssen die Schülerinnen und Schüler dann noch aufgenommen werden, wenn sie</p> <p>a) infolge des zweiten Semesterzeugnisses die Berechtigung zur Aufnahme in eine andere Schule erreichen, als die Schule, für welche sie rechtzeitig angemeldet waren (z.B. erreicht eine Schülerin, welche sich nach dem ersten Semesterzeugnis bei der FMS angemeldet hat, mit dem zweiten Semesterzeugnis die Berechtigung für die Aufnahme</p>

<p>nicht räumliche oder personelle Gründe entgegenstehen.</p>	<p>ins Gymnasium mit einer Probezeit von einem Semester. Diese Schülerin muss auch bei einer verspäteten Anmeldung ins Gymnasium aufgenommen werden.); b) rechtzeitig bei einer anderen Schule angemeldet waren, nun aber die Aufnahmeprüfung für die gewünschte Schule bestanden haben.</p> <p>Abs. 2: In den durch Abs. 1 nicht abgedeckten Fällen können Schülerinnen und Schüler nur dann aufgenommen werden, wenn einer Aufnahme nicht räumliche oder personelle Gründe entgegenstehen. Das wäre z.B. der Fall, wenn für die Aufnahme eine neue Klasse gebildet werden müsste.</p>
<p><i>Zuweisung in ein Gymnasium</i> § 7. Die Leitung der weiterführenden Schulen trifft die organisatorische Anordnung für die Zuweisung der Schülerinnen und Schüler in ein Gymnasium. ² Die Wünsche der Erziehungsberechtigten in Bezug auf den Schulungsort werden nach Möglichkeit berücksichtigt.</p>	<p>Für das Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler bei der Leitung der weiterführenden Schulen angemeldet (§ 5 Abs. 1). Bei der Anmeldung haben die Erziehungsberechtigten einen Schulungsort in erster und zweiter Priorität anzugeben. In der Regel kann der in erster oder zweiter Priorität genannte Gymnasialstandort als Schulungsort berücksichtigt werden.</p>
<p><i>Aufnahme in eine weiterführende Schule</i> § 8. Für die Aufnahme nach den §§ 58 und 62 des Schulgesetzes sind die Leistungen der Schülerinnen und Schüler durch Zeugnisse und/oder andere Dokumente nachzuweisen. ² In eine 1. Klasse der SBA, FMS, WMS, IMS, des Gymnasiums und der BMS werden Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule aufgenommen, die eine Berechtigung nach den §§ 60 – 62 haben. ³ Für die einzelnen Brückenangebote der SBA gelten die zusätzlichen Aufnahmevoraussetzungen des Anhangs Ziff. X. ⁴ In die BMS werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die zusätzlich</p>	<p>Die Schulleitung der Schule, für die die Schülerinnen und Schüler angemeldet sind, nimmt die Schülerinnen und Schüler in ihre Schule auf. Die Schulleitung ist auch für Aufnahmen von Schülerinnen und Schülern zuständig, die von einer anderen staatlichen Schule oder von einer Privatschule in die staatlichen Schulen übertreten oder aus einem anderen Kanton oder aus dem Ausland zuziehen.</p> <p>Für die Aufnahme sind die §§ 58 und 62 des Schulgesetzes massgebend. Die Bestimmungen in der LBV konkretisieren die schulgesetzliche Regelung: Die Abs. 2-9 regeln klar festgelegte Fälle, bei welchen die Schülerinnen und Schüler einen Anspruch darauf haben, dass sie</p>

<p>a) für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) über einen gültigen Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung verfügen;</p> <p>b) für die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung (BM 2) über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ verfügen.</p> <p>⁵ Für Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) und nach dem ersten Semester aus der Schule austreten mussten (§ 38), ist ein Wiedereintritt in die BMS ein Mal möglich.</p> <p>⁶ In die SBA werden nur Schülerinnen und Schüler aufgenommen, die noch nicht 20 Jahre alt sind, in die FMS, WMS, IMS und das Gymnasium nur Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Abschluss spätestens in dem Kalenderjahr erreichen können, in dem sie 22 Jahre alt werden.</p> <p>⁷ Schülerinnen und Schüler der FMS oder WMS können in eine 1. Klasse des Gymnasiums eintreten, wenn</p> <p>a) sie im Zeugnis des zweiten Semesters der 1. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p> <p>b) das Lehrpersonenteam der FMS oder WMS den Übertritt empfiehlt.</p> <p>⁸ Schülerinnen und Schüler der FMS oder WMS können in eine 3. Klasse des Gymnasiums eintreten, wenn</p> <p>a) sie im Zeugnis des zweiten Semesters der 3. Klasse in den Fächern Deutsch, Mathematik, Französisch und Englisch einen Durchschnitt von 5,0 erreicht haben, wobei Deutsch und Mathematik doppelt gezählt werden;</p> <p>b) das Lehrpersonenteam der FMS oder WMS den Übertritt empfiehlt;</p> <p>c) sie die Eignungsabklärung im Schwerpunktfach bestehen.</p> <p>⁹ Schülerinnen und Schüler mit Aufenthalt in den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz werden in die FMS, WMS und in die</p>	<p>in die Schule aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 2: Schülerinnen und Schüler mit einer Berechtigung nach den §§ 60-62 müssen in die entsprechende Schule aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 3: Für die einzelnen Brückenangebote (z.B. Basis, Basis Plus, Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS), Login) gelten zusätzliche Aufnahmevoraussetzungen, welche in einem separaten Anhang geregelt werden sollen.</p> <p>Abs. 4: Für die BMS gelten zusätzliche Aufnahmevoraussetzungen. Wenn die BMS lehrbegleitend absolviert wird (sog. BM 1), so muss ein gültiger Lehrvertrag für eine drei- oder vierjährige berufliche Grundbildung vorliegen. Wenn die BMS nach einer beruflichen Grundbildung absolviert werden soll (sog. BM 2), muss ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis EFZ vorliegen.</p> <p>Abs. 5: Schülerinnen und Schüler des Ausbildungsganges BM 2, die nach dem 1. Semester nicht befördert werden, müssen aus der Schule austreten (siehe § 38). Sie haben aber die Möglichkeit, auf Beginn des neuen Schuljahres noch ein Mal in die BMS einzutreten und mit der Ausbildung zu beginnen.</p> <p>Abs. 6: Wie bisher soll es für die SBA sowie für die FMS, WMS, IMS und das Gymnasium für die Aufnahme Altersgrenzen geben.</p>
--	--

Gymnasien aufgenommen, wenn die interkantonalen Vereinbarungen dies zulassen und wenn einer Aufnahme nicht räumliche oder personelle Gründe entgegenstehen.

¹⁰ In allen Fällen, die durch diese Verordnung nicht geregelt sind, entscheidet die Schulleitung der aufnehmenden Schule unter Berücksichtigung der schulischen Voraussetzung über die Aufnahme, die Form der Aufnahme oder die Abweisung.

¹¹ Beim Entscheid über die Aufnahme kann die Schulleitung besonderen Umständen Rechnung tragen.

Abs. 7 und 8:

Für die horizontale Durchlässigkeit in den weiterführenden Schulen soll festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen Schülerinnen und Schüler von der FMS oder WMS ins Gymnasium übertreten können.

Abs. 9:

Für die weiterführenden Schulen soll zwischen den Kantonen des Bildungsraums Nordwestschweiz (AG, BL, BS, SO) eine Vereinbarung abgeschlossen werden, in der festgehalten wird, dass die Schülerinnen und Schüler der anderen Kantone den eigenen gleichgestellt werden, sofern nicht räumliche oder personelle Gründe entgegenstehen (sog. gelenkte Freizügigkeit). Die Übertrittsvoraussetzungen werden vom abgebenden Kanton definiert.

Abs. 10:

Mit dieser Bestimmung soll deutlich gemacht werden, dass die Schulleitung in allen anderen Fällen, die nicht den Fällen von Abs. 2-9 entsprechen, bei der Aufnahme einen Ermessensspielraum hat. Bei der Form der Aufnahmen kann die Schulleitung insbesondere eine Probezeit festlegen (siehe § 9) oder eine Aufnahmeprüfung anordnen (siehe § 10).

Abs. 11:

Bei den Aufnahmen gibt es immer Fälle, bei denen insbesondere die in Abs. 2-9 festgelegten Fälle zu Lösungen führen, die der besonderen Situation der Schülerin oder des Schülers nicht gerecht werden. Die Schulleitung soll deshalb beim Entscheid über die Aufnahme besonderen Umständen Rechnung tragen können.

<p><i>Provisorische Aufnahme in eine weiterführende Schule</i></p> <p>§ 9. Nimmt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler provisorisch auf, so legt sie eine angemessene Probezeit fest. Diese dauert in der Regel bis längstens zum Ende des Schuljahres.</p> <p>² Die Schulleitung informiert die Erziehungsberechtigten vor Schulbeginn schriftlich über die Voraussetzungen für eine definitive Aufnahme.</p> <p>³ Nach Ablauf der Probezeit entscheidet sie über die definitive Aufnahme oder Abweisung der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Nach den §§ 58 Abs. 2 und 62 Abs. 2 des Schulgesetzes können die Schulleitungen eine Schülerin oder einen Schüler provisorisch aufnehmen (davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die eine Berechtigung für die Aufnahme in die Schule vorweisen können). Die Schulleitung wird eine Probezeit festlegen, wenn sie das Leistungsniveau der Schülerin oder des Schülers aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und/oder Dokumente nicht einschätzen kann.</p>
<p><i>Aufnahme in eine weiterführende Schule nach bestandener angeordneter Aufnahmeprüfung</i></p> <p>§ 10. Schülerinnen und Schüler, für welche die Schulleitung eine Aufnahmeprüfung nach den §§ 58 oder 62 des Schulgesetzes angeordnet hat, werden aufgenommen, wenn sie die Aufnahmeprüfung bestanden haben.</p> <p>² Für die Durchführung der Aufnahmeprüfung gelten die Bestimmungen nach § 78.</p>	<p>Nach den §§ 58 Abs. 3 und 62 Abs. 3 des Schulgesetzes können die Schulleitungen für die Aufnahme eine Aufnahmeprüfung anordnen.</p> <p>Diese angeordnete Aufnahmeprüfung ist zu unterscheiden von der freiwilligen Aufnahmeprüfung nach § 57b Abs. 2 des Schulgesetzes, welche alle Schülerinnen und Schüler absolvieren können, die nicht den gewünschten Übertrittentscheid erhalten haben (siehe § 46 Abs. 3, 58 Abs. 3 und 59 Abs. 2 LBV).</p>
<p><i>Austritt</i></p> <p>§ 11. Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule können nach der Abmeldung durch die Erziehungsberechtigten aus der Schule austreten. Treten sie innerhalb von acht Tagen vor der Zeugnis-klassenkonferenz aus, so erhalten sie ein vollständiges Zeugnis.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule müssen aus der Schule austreten, wenn sie nicht befördert werden und das Unterrichtsjahr nicht wiederholen können.</p>	<p>Abs. 1: Freiwillig kann aus den weiterführenden Schulen jederzeit ausgetreten werden. Voraussetzung ist lediglich, dass die Erziehungsberechtigten die Schülerin oder den Schüler abmelden.</p> <p>Abs. 2 und 3: Obligatorisch ist der Austritt, wenn die Schülerinnen und Schüler nicht befördert werden (siehe §§ 36, 37, 38, 40 und 41) und das Schuljahr nicht wiederholen können (siehe §§ 42 und 43).</p>

3. Aufnahme in die Profilklassen und Rückversetzung	
<p>§ 12. Für die Aufnahme in die Profilklassen der Sekundarschule und des Gymnasiums sowie die Rückversetzung in eine Klasse der allgemeinen Richtung gelten die Bestimmungen des Anhangs Ziff. X.</p>	<p>In der Sekundarschule und im Gymnasium werden Profilklassen (z.B. Sportklassen) geführt. Die Voraussetzungen für die Aufnahme in eine Profilklassen und die Rückversetzung von einer Profilklassen in eine Klasse der allgemeinen Richtung sollen für beide Stufen einheitlich im Anhang geregelt werden.</p>
<p>III. BEURTEILUNG</p>	
1. Allgemeines	
<p><i>Beurteilungsinhalt</i> § 13. Schülerinnen und Schüler werden beurteilt in Bezug auf: a) die Sachkompetenz; b) die Selbstkompetenz; c) die Sozialkompetenz.</p>	<p>Die Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers umfasst drei Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Sachkompetenz: diese wird im Rahmen von Leistungserhebungen (§ 15 ff.), im Zeugnis (§19), im Lernbericht (§ 24) und im Rahmen von Leistungstests (§ 30) beurteilt. - Die Selbstkompetenz: diese wird im Lernbericht (§ 24) beurteilt. - Die Sozialkompetenz: diese wird im Lernbericht (§ 24) beurteilt.
<p><i>Anforderungen an die Beurteilung</i> § 14. Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar und objektiv sein.</p>	<p>In einer allgemeinen Bestimmung soll festgehalten werden, welche Anforderungen an eine Beurteilung der Sach-, der Selbst- und der Sozialkompetenz gestellt werden: Sie soll sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar und objektiv sein.</p>

<p>2. Leistungserhebungen in der Sachkompetenz</p>	
<p><i>Leistungserhebungen</i></p> <p>§ 15. Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler in Bezug auf die Sachkompetenz werden insbesondere durch schriftliche und mündliche Prüfungen, durch schriftliche, gestalterische und praktische Arbeiten und durch mündliche Beiträge erhoben.</p> <p>² Die Leistungserhebung kann einzeln oder in Gruppen durchgeführt werden.</p> <p>³ Die Lehrperson informiert die Schülerinnen und Schüler rechtzeitig über die Form der Leistungserhebung, die Lernziele und die Grundsätze der Beurteilung.</p> <p>⁴ Die Leistungserhebungen werden datiert und unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 4-8 in Worten, mit Prädikaten, Noten oder einer anderen Bewertungsform beurteilt. Die in dieser Form dokumentierten Leistungserhebungen gelten als Belege für die Beurteilung der Sachkompetenz nach § 21.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 7: Einzelne Bestimmungen</i></p> <p>Neu sollen in einer Verordnung Bestimmungen zu Leistungserhebungen in der Sachkompetenz aufgenommen werden.</p> <p>Abs. 1: In dieser Bestimmung werden – nicht abschliessend – verschiedene Formen von Leistungserhebungen genannt.</p> <p>Abs. 3: Die Leistungserhebungen sollen unter Berücksichtigung von § 19 Abs. 4-8, d.h. unter Berücksichtigung der Vorgaben für das Zeugnis (z.B. keine Noten im 1.-6. Schuljahr) in Worten, mit Prädikaten, mit Noten oder mit einer anderen Bewertungsform beurteilt werden.</p> <p>Unter Worte ist ein Fliesstext zu verstehen. Prädikate sind kurze, prägnante Aussagen in Bezug auf die Anforderungen wie z.B. „Anforderungen übertroffen“ (siehe §§ 22 und 26). Bei Noten wird die Leistung in einem Zahlenwert von 6-1 ausgedrückt (siehe § 23).</p> <p>Mit dieser Regelung soll den Lehrpersonen ein möglichst grosser Freiraum gelassen und es den Lehrpersonen ermöglicht werden, im Rahmen der Beurteilung der Sachkompetenz für das Zeugnis (§ 21) eine Gesamtbeurteilung vorzunehmen: Wenn die Leistungserhebungen nicht nur mit Noten bewertet wurden, sondern die Lehrperson verschiedene Bewertungsformen verwendet hat, muss sie eine Gesamtbeurteilung der vorliegenden Beurteilungsbelege vornehmen.</p>

<p><i>Fernbleiben von Leistungserhebungen</i></p> <p>§ 16. Bleiben Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fern, so haben die Erziehungsberechtigten innerhalb von acht Tagen nach der Leistungserhebung der Lehrperson das Fernbleiben schriftlich zu begründen.</p> <p>² Die Schülerinnen und Schüler haben die Leistungserhebung an einem neu angesetzten Termin zu wiederholen. Ausnahmen hiervon sind nur möglich beim Fernbleiben infolge Krankheit, Unfall oder sonstiger wichtiger Gründe.</p> <p>³ Bleiben in der Sekundarschule oder in den weiterführenden Schulen Schülerinnen und Schüler ohne wichtigen Grund dem Wiederholungstermin fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>Wenn Schülerinnen und Schüler einer Leistungserhebung fernbleiben, müssen die Eltern innert acht Tagen das Fernbleiben begründen.</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler haben in der Regel die Leistungserhebung an einem neuen Termin zu wiederholen. Sollte auch dieser Termin ohne wichtigen Grund versäumt werden, wird in der Sekundarschule und den weiterführenden Schulen die Note 1 gesetzt. Die Note 1 steht in diesem Fall nicht für eine sehr schlechte Leistung, sondern für eine nicht erbrachte Leistung (§ 23).</p>
<p><i>Unredlichkeiten bei Leistungserhebungen</i></p> <p>§ 17. Bei Unredlichkeiten, insbesondere bei der Benutzung oder bei der versuchten Benutzung von unerlaubten Hilfsmitteln, kann die Lehrperson die erreichte Note, das erreichte Prädikat oder die erreichte andere Bewertung für die Leistungserhebung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren.</p>	<p>Bei Unredlichkeiten kann die Lehrperson die Bewertung bis zur niedrigsten möglichen Bewertung reduzieren. Sie berücksichtigt dabei die Schwere des Falles.</p>
<p><i>Massnahmen zum Nachteilsausgleich</i></p> <p>§ 18. Schülerinnen und Schüler, die aufgrund einer Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung bei Leistungserhebungen benachteiligt sind, haben Anspruch darauf, dass die äusseren Bedingungen, die Form oder auch die Aufgabenstellung der Leistungserhebung so verändert wird, dass der behinderungsbedingte Nachteil so gut wie möglich ausgeglichen wird.</p> <p>² Die Anforderungen der Leistungserhebung müssen für alle Schülerinnen und Schüler gleichwertig sein.</p> <p>³ Die Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung muss durch eine</p>	<p>Neu sollen in einer Verordnung Bestimmungen zum Nachteilsausgleich aufgenommen werden.</p> <p>Voraussetzungen für die Gewährung eines Nachteilsausgleich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Schülerin oder der Schüler hat eine Lernstörung, Sprachstörung oder Behinderung (Abs. 1); - Die Teilleistungsstörung oder Behinderung wird von einer vom Kanton bezeichneten Stelle attestiert (Abs. 3).

<p>vom Kanton bezeichnete Stelle attestiert werden. ⁴ Die Schulleitung legt auf Antrag des Lehrpersonenteams (§ 80) die Massnahmen zum Nachteilsausgleich fest. In der BMS entscheidet die Lernberatung auf Antrag der Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>Die konkreten Massnahmen sollen auf Antrag des Lehrpersonenteams durch die Schulleitung festgelegt werden. In der BMS ist dafür die an den Berufsfachschulen installierte Lernberatung zuständig.</p>
<p>3. Zeugnis</p>	
<p>§ 19. Ab dem 2. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler am Ende jedes Schuljahres und im 8. und 11. Schuljahr sowie in der SBA, FMS, WMS, IMS und BMS am Ende des ersten Semesters ein Zeugnis. ² Das Zeugnis bestätigt für die ersten beiden Schuljahre den Schulbesuch und gibt ab dem 3. Schuljahr Aufschluss über die Sachkompetenz der Schülerinnen und Schüler, die Regelmässigkeit des Schulbesuchs, den Laufbahntscheid und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten. ³ Die Sachkompetenz wird für alle Pflichtfächer und Wahlpflichtfächer beurteilt. Für die Wahlfächer legt die Volksschulleitung oder die Leitung der weiterführenden Schulen fest, ob die Sachkompetenz beurteilt wird.</p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>⁴ Im 3.-4. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen in Worten beurteilt. ⁵ Im 5.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen und in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche mit Prädikaten beurteilt. ⁶ Im 7.-8. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen, die für den Übertritt massgebend sind, mit Noten und in</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 1: Zeugnis und Ziff. 2: Zeugnisformulare</i></p> <p>Die Beurteilungsinstrumente der LBV sollen kindgerecht und aufeinander abgestimmt über die gesamte Schullaufbahn hinweg aufgebaut werden.</p> <p>Abs. 1 und 2: Die Zeugnisse sollen wie folgt ausgestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Am Ende des Kindergartens als Bestätigung des Schulbesuchs; - In der Primar- und der Sekundarschule ein Mal am Ende des Schuljahres (in den Übertrittsjahren zwei Mal, jeweils am Ende des Semesters); - Im Gymnasium ein Mal am Ende des Schuljahres; - In der SBA, FMS, IMS, WMS und BMS (teilweise aufgrund bundesrechtlicher Regelungen) zwei Mal, jeweils am Ende des Semesters. <p>Abs. 3: Im Zeugnis soll nur die Sachkompetenz beurteilt werden (die Selbst- und Sozialkompetenz wird im Lernbericht (§ 24) beurteilt). Zusätzlich soll das Zeugnis Aufschluss geben über die Regelmässigkeit des Schulbesuchs (Absenzen), den Laufbahntscheid (z.B. Beförderung/Nichtbeförderung, Wiederholung eines Schuljahres, Leistungszugwechsel) und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten (z.B. Frei-</p>

den übrigen Fächern oder Fachbereichen mit Prädikaten beurteilt. Zusätzlich werden in allen Fächern oder Fachbereichen die Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche mit Prädikaten beurteilt.

⁷ Im 9.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen mit Noten und in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche mit Prädikaten beurteilt.

⁸ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt. Die Leitung der weiterführenden Schulen legt fest, ob die Beurteilung mit Prädikaten für die Kompetenzbereiche der Fächer ergänzt wird.

Variante 2

⁴ Im 3.-4. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen in Worten beurteilt.

⁵ Im 5.-6. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen mit Prädikaten beurteilt.

⁶ Im 7.-8. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen, die für den Übertritt massgebend sind, mit Noten und in den übrigen Fächern oder Fachbereichen mit Prädikaten beurteilt.

⁷ Im 9.-11. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern oder Fachbereichen mit Noten beurteilt;

⁸ Im 12.-15. Schuljahr werden die Leistungen in den Fächern mit Noten beurteilt.

⁹ Wenn für ein Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen für dieses Fach oder diesen Fachbereich mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt. Im Zeugnis wird „individuelle

fächer, HSK).

Abs. 4-8:

Die Beurteilung der Sachkompetenz bezieht sich auf Fächer, Fachbereiche und Kompetenzbereiche der Fächer oder Fachbereiche. Ein Kompetenzbereich ist ein Teilbereich eines Faches. Die Fächer und Fachbereiche richten sich vom 1.-11. Schuljahr nach dem Lehrplan 21. Die Kompetenzbereiche zur Beurteilung werden in Koordination mit den im Lehrplan 21 festgelegten Kompetenzbereichen festgelegt. Sie sollen parallel zur Anhörung in einer Gruppe, in der Lehrpersonen und Schulleitungen vertreten sind, erarbeitet werden.

Zur Bewertung im Zeugnis stehen Worte, Prädikate und Noten zur Verfügung. Unter Worte ist ein Fliesstext zu verstehen. Prädikate sind kurze, prägnante Aussagen in Bezug auf die Anforderungen wie z.B. „Anforderungen übertroffen“ (siehe §§ 22 und 26). Bei Noten wird die Leistung in einem Zahlenwert von 6-1 ausgedrückt (siehe § 23).

Für die Beurteilung der Sachkompetenz schlägt die Projektleitung Schulharmonisierung zwei Varianten vor. Diese unterscheiden sich in Bezug auf die Frage, wie differenziert die Sachkompetenz im Zeugnis ausgewiesen werden soll. Die beiden folgenden Varianten für die Zeugnisse sind an je eine der beiden Varianten des Lernberichts geknüpft (siehe dazu § 24 und die Entwürfe der Beurteilungsinstrumente Varianten 1 und 2).

Variante 1:

Mit der Variante 1 wird vorgeschlagen, dass zusätzlich zu den Gesamtbeurteilungen der Fächer/Fachbereiche auch einzelne Kompe-

Lernziele“ eingetragen. Die Leistungen von besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden zusätzlich mit Prädikaten und/oder Noten beurteilt.

tenzbereiche beurteilt werden sollen. Im Fach Deutsch beispielsweise soll im Zeugnis nicht nur ein Prädikat oder eine Note für das Fach Deutsch gesetzt werden, sondern es sollen auch die vier Kompetenzbereiche „Lesen“, „Hören und Sprechen“, „Schreiben“ und „Sprachreflexion“ (Grammatik und Rechtschreibung) mit Prädikaten beurteilt werden.

Damit würden die Zeugnisse wie folgt aufgebaut:

3.+4. SJ: Fächer: Worte

5.+6. SJ: Fächer: Prädikate; Kompetenzbereiche: Prädikate

7.+8. SJ: Fächer Übertritt: Noten; Kompetenzbereiche: Prädikate
Übrige Fächer: Prädikate; Kompetenzbereiche: Prädikate

9.-11. SJ: Fächer: Noten; Kompetenzbereiche: Prädikate

12.-15. SJ: Fächer: Noten; evtl. Kompetenzbereiche: Prädikate

(siehe dazu die Entwürfe der Beurteilungsinstrumente Variante 1 in der Beilage und die Grafik „Von der Schulbestätigung zur Note“ unter Ziff. 4)

Die Zeugnisse würden somit zu aussagefähigeren Leistungsausweisen. Lehrbetriebe bekämen die für sie notwendigen Informationen. Für sie ist es relevant, ob ein Lehrling beispielsweise in Grammatik und Rechtschreibung besonders gut ist oder nicht. Aus der reinen Note ist dies nicht ersichtlich.

Die Ergänzung der Zeugnisse mit Kompetenzbereichen trägt zudem der nationalen Entwicklung hin zu kompetenzorientierten Beurteilungen und Selektionen Rechnung. Sie ist damit die zukunftsorientiertere Variante.

Mit der Variante 1 könnte den Schulen auch eine grössere Autonomie

bei der Ausgestaltung des Lernberichts eingeräumt werden (siehe Variante 1 von § 24): In Bezug auf die Sachkompetenz müsste einzig vorgegeben werden, dass ein Zwischenstand für die Fächer / Fachbereiche auszuweisen ist. Ob die Sachkompetenz auch im Lernbericht differenziert ausgewiesen werden soll, kann in diesem Fall die Schule entscheiden.

Ein Nachteil der Variante 1 wäre, dass die Beurteilung der Kompetenzbereiche im Anschluss an die Zeugnisse nicht mit den Erziehungsberechtigten und den Schülerinnen und Schülern besprochen werden kann. Der Zeitpunkt des Standortgesprächs ist nicht an das Zeugnis gebunden, sondern an den Lernbericht und kann von den Schulen bestimmt werden (§§ 24 und 27). Dies kann dazu führen dass der Schwerpunkt des Standortgesprächs auf der Selbst- und Sozialkompetenz liegen würde, was auch als Vorteil gesehen werden kann. Die Selbst- und Sozialkompetenz sind für den Lernerfolg zentral und bekämen im Lernbericht dann das entsprechende Gewicht.

Variante 2

Mit der Variante 2 wird vorgeschlagen, dass im Zeugnis nur die Fächer oder Fachbereiche mit Prädikaten und/oder Noten beurteilt werden. Im Fach Deutsch würde beispielsweise nur das Prädikat „Hohe Anforderungen erfüllt“ bzw. die Note 6 stehen.

Damit würden die Zeugnisse wie folgt aufgebaut:

3.+4. SJ:	Fächer: Worte
5.+6. SJ:	Fächer: Prädikate
7.+8. SJ:	Fächer Übertritt: Noten Übrige Fächer: Prädikate
9.-15. SJ:	Fächer: Noten

	<p>(siehe dazu auch die Entwürfe der Beurteilungsformulare Variante 2 in der Beilage und die Grafik „Von der Schulbestätigung zur Note“ unter Ziff. 4)</p> <p>Diese Variante 2 wird in Kombination mit einem Lernbericht mit folgenden Vorgaben für die Sachkompetenz vorgeschlagen: Zusätzlich zum Zwischenstand in den Fächern oder Fachbereichen würden die Kompetenzbereiche der Fächer oder Fachbereiche beurteilt (siehe Variante 2 von § 24). Dieser Lernbericht würde als standardisiertes Formular den Schulen fest vorgegeben (siehe Variante 2 § 77). Die Teilautonomie der Schulen wäre stärker eingeschränkt: Wenn die Schulen nicht die standardisierten Beurteilungsformen nach § 25a wählen oder die Beurteilung auf weitere Inhalte erweitern wollen, müsste der Lernbericht durch die Volksschulleitung genehmigt werden (§ 77).</p> <p>Abs. 9: Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen werden die Leistungen in einem gesonderten Bericht beurteilt und im Zeugnis wird „individuelle Lernziele“ eingetragen. Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern werden Prädikate und/oder Noten eingetragen. Für diese Schülerinnen und Schüler braucht es deshalb z.B. für den Übertritt keine Gesamtbeurteilung (§ 64); es können die regulären Verfahren angewendet werden.</p>
<p><i>Beurteilung der Sachkompetenz</i> § 20. Mit der Beurteilung einer Schülerin oder eines Schülers in der Sachkompetenz a) wird der Lernzuwachs der einzelnen Schülerin oder des einzelnen Schülers festgestellt; b) werden die Lernergebnisse der Schülerin oder des Schülers mit</p>	<p>Die Beurteilung der Sachkompetenz erfolgt auf zwei Ebenen: a) Feststellung der individuellen Leistungsentwicklung der Schülerin oder des Schülers; b) Vergleich der Lernergebnisse der Schülerin oder des Schülers mit den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans.</p>

den vorgegebenen Lernzielen des Lehrplans verglichen.	Die Kompetenzbereiche in den Zeugnisformularen beziehen sich möglichst weitgehend auf den Lehrplan 21. Ziel ist, dass die zentralen Instrumente der Schule gut aufeinander abgestimmt werden. In den Beurteilungsinstrumenten und im Lehrplan 21 sollen dieselben Kompetenzbereiche vorkommen.
<p>§ 21. Die zuständige Lehrperson beurteilt die Sachkompetenz auf der Grundlage der während der massgeblichen Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (§ 15).</p> <p>² Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%.</p> <p>³ Wenn nicht genügend Beurteilungsbelege vorhanden sind, kann die Schulleitung in der Sekundarschule und den weiterführenden Schulen auf Antrag der zuständigen Lehrperson eine Semester- oder Jahresprüfung anordnen. Bleiben die Schülerinnen und Schüler dieser ohne wichtigen Grund fern, so wird die Note 1 gesetzt.</p>	<p>Abs. 1: Die zuständigen Lehrpersonen beurteilen die Sachkompetenz auf der Grundlage der während der Beurteilungsperiode erstellten Beurteilungsbelege (siehe § 15). Da die Lehrperson in der Wahl der Beurteilungsformen frei ist, kann es bei der Beurteilung der Sachkompetenz zu einer Gesamtbeurteilung kommen, wenn sie die einzelnen Beurteilungsbelege mit unterschiedlichen Bewertungsformen (Noten, Prädikate, Worte oder andere) beurteilt hat.</p> <p>Abs. 2: Das Gewicht eines einzelnen Beurteilungsbelegs muss kleiner sein als 50%. Es müssen also mindestens drei Beurteilungsbelege vorliegen und keiner dieser Beurteilungsbelege darf zu mehr als 50% gewichtet werden.</p>
<p><i>Prädikate für die Beurteilung der Sachkompetenz und die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten</i></p> <p>§ 22. Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden die folgenden Prädikate verwendet: Vom 5.-8. Schuljahr: „Grundanforderungen nicht/teilweise erfüllt“, „Grundanforderungen erfüllt“, „Erweiterte Anforderungen erfüllt“ und „Hohe Anforderungen erfüllt“.</p> <p><i>bei Variante 1 von § 19 zusätzlich</i> Vom 9.-15. Schuljahr: in Bezug auf den jeweiligen Leistungszug der</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 2: Zeugnisformulare</i></p> <p>Abs. 1: Die Prädikate orientieren sich am heutigen Lernbericht der Orientierungsschule. Es sollen drei Niveaus unterschieden werden: Grundanforderungen, Erweiterte Anforderungen, Hohe Anforderungen.</p> <p>Die in der Variante 1 des Zeugnisses mit der Beurteilung von Kompetenzbereichen (siehe § 19) vom 9.-15. Schuljahr zusätzlich verwendeten Prädikate „Anforderungen nicht/teilweise erfüllt“, „Anforderungen erfüllt“ und „Anforderungen übertroffen“ beziehen sich auf die Erfül-</p>

<p>Sekundarschule oder die weiterführende Schule die Prädikate „Anforderungen nicht/teilweise erfüllt“, „Anforderungen erfüllt“ und „Anforderungen übertroffen“.</p> <p>² Für die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten können die Prädikate „mit Auszeichnung erfüllt“, „erfüllt“ und „nicht erfüllt“ oder „besucht“ und „nicht besucht“ verwendet werden.</p>	<p>lung der Anforderungen im A-, E- oder P-Zug oder in Bezug auf die jeweilige weiterführende Schule.</p> <p>Abs. 2: Für die Teilnahme an zusätzlichen Angeboten (z.B. Freifächer, HSK) können die in Abs. 2 genannten Prädikate verwendet werden.</p>
<p><i>Noten</i></p> <p>§ 23. Für die Beurteilung der Sachkompetenz werden ganze Noten von 6 bis 1 und die dazwischenliegenden halben Noten verwendet.</p> <p>² Den Noten kommen die folgenden Bedeutungen zu: 6 = sehr gut; 5 = gut; 4 = genügend; 3 = ungenügend; 2 = schlecht; 1 = sehr schlecht oder nicht erbrachte Leistung.</p> <p>³ Noten unter 4 stehen für ungenügende Leistungen.</p>	<p>In der vorliegenden Bestimmung werden die zu verwendenden Noten festgelegt und deren Bedeutung beschrieben. Die Note 1 steht nicht nur für sehr schlechte Leistungen. Aufgrund der Regelungen in den §§ 16 Abs. 3 und 21 Abs. 3 und wenn die Schülerin oder der Schüler ein leeres Blatt abgibt, steht die Note 1 auch für nicht erbrachte Leistungen.</p>
<p>4. Lernbericht und Standortgespräch</p>	
<p><i>Lernbericht</i></p> <p>§ 24. Vom 1.-14. Schuljahr erhalten die Schülerinnen und Schüler einen Lernbericht.</p> <p>² Der Lernbericht dient der Förderung des eigenverantwortlichen Lernverhaltens sowie der Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten.</p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>³ Vom 1.-12. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:</p> <p>a) die differenzierte Beurteilung der Selbstkompetenz; b) die differenzierte Beurteilung der Sozialkompetenz;</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 3: Lernbericht und Standortgespräch</i></p> <p>Die Errungenschaft „Lernbericht“, welche in der Orientierungsschule entwickelt und – mit Anpassungen – auf andere Stufen übertragen wurde, soll weitergeführt und gleichermassen für alle Stufen als fördernde Beurteilungsform festgeschrieben werden.</p> <p>Abs. 1: Ein Lernbericht wird während der ganzen Schullaufbahn vom 1.-14. Schuljahr abgegeben. Im 13. und 14. Schuljahr ist er aber in der Regel weniger umfangreich und konzentriert sich auf den mit den Schülerinnen und Schülern abgesprochenen Schwerpunkt (siehe Abs. 4).</p>

c) wenn nur ein Zeugnis im Schuljahr ausgestellt wird: den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern oder Fachbereichen.

Variante 2

³ Vom 1.-12. Schuljahr enthält der Lernbericht mindestens:

- a) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern oder Fachbereichen sowie die differenzierte Beurteilung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche;
- b) die differenzierte Beurteilung der Selbstkompetenz;
- c) die differenzierte Beurteilung der Sozialkompetenz.

⁴ Im 13. und 14. Schuljahr wird der Schwerpunkt des Lernberichts in Absprache mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern festgelegt.

⁵ Der Lernbericht wird im Verlauf des Schuljahres ausgestellt, im 9. und 12. Schuljahr für die Schülerinnen und Schüler mit einer Probezeit von einem Semester am Ende des ersten Semesters.

Abs. 2:

Der Lernbericht dient der Förderung und Orientierung der Schülerinnen und Schüler und deren Erziehungsberechtigten. Er ist nicht für Aussenstehende wie beispielsweise Lehrbetriebe bestimmt.

Abs. 3:

Die Ausgestaltung des Lernberichts muss im Zusammenhang mit der Ausgestaltung des Zeugnisses (§ 19) gesehen werden. Den dort vorgeschlagenen zwei Varianten entsprechend werden auch für den Lernbericht zwei Varianten vorgeschlagen:

Variante 1

Die Variante 1 ist an die in § 19 vorgeschlagene Variante 1 des Zeugnisses geknüpft: Wenn im Zeugnis die Kompetenzbereiche beurteilt werden, kann der Lernbericht in die Teilautonomie der Schulen gegeben werden. In der LBV müssen nur die in der Variante 1 genannten Mindestvorschriften festgehalten werden. Die Schulen müssen (1) die Selbst- und Sozialkompetenz differenziert beurteilen: Inhaltlich können die Kompetenzbereiche, über die Auskunft gegeben werden soll, dem zukünftigen Lehrplan 21 entnommen werden. Formal können die Schulen die Darstellungsform wählen: wesentlich ist, dass sich die Beurteilung an sachlichen Kriterien ausrichtet sowie nachvollziehbar und objektiv ist (siehe § 14).

(2) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern/Fachbereichen geben. Das bedeutet, dass auf der Ebene des Kindergartens ein Zwischenstand über alle Fächer hinweg und in den ersten beiden Primarschuljahren ein Zwischenstand pro Fach in einem kurzen Fliesstext festgehalten werden. Ab dem 5. Schuljahr wird dann der Zwischenstand pro Fach in Form eines Prädikats und/oder einer Note ausgewiesen (Ausnahme: wenn zwei Zeugnisse pro Jahr ausgestellt werden).

Darüber hinaus soll der Inhalt des Lernberichts von den einzelnen Schulen bestimmt werden. Die Schulen können über diese Mindestvorschriften hinaus im Lernbericht weitere Aussagen machen (z.B. auch die Kompetenzbereiche beurteilen).

Auch wenn die Lernberichte in die Teilautonomie gegeben würden, würden die Lernberichte in einer gewissen Bandbreite bleiben. Denn wer zu den Kompetenzen inhaltlich korrekte Aussagen machen will, muss sich auf die bekannten Kompetenzbereiche aus dem Lehrplan 21 abstützen. Diese garantieren vergleichbare Inhalte über die einzelnen Standorte hinweg. Auch formal haben sich bestimmte Darstellungsformen bewährt (Text, Note, Kreuzchen, evtl. Farben, Formen wie Säulen), sodass auch die Darstellungsformen nicht beliebig sein werden.

Vielmehr eröffnet die Freigabe den Schulen die Möglichkeit, den Beurteilungen eine schulspezifische Note geben zu können. Damit können sie ihr Profil auch in diesem bedeutsamen Teil ihres Auftrages schärfen und so ihr pädagogisches Verständnis verdeutlichen und diesem Nachdruck verleihen.

Zur Unterstützung der Schulen ist vorgesehen, dass das Erziehungsdepartement Muster für Lernberichte zur Verfügung stellt.

Zur Sicherstellung der Kohärenz über die Schulen und Schulstufen hinweg würden Mindestvorschriften zur Gestaltung des Lernberichts festgelegt (z.B. zur Reihenfolge der Inhalte oder Mindestvorgaben zur äusseren Erscheinungsform) (siehe § 77). Darüber hinaus wären die Schulen in der Gestaltung der Lernberichte frei.

(siehe dazu die Entwürfe Beurteilungsinstrumente Variante 1)

Variante 2

Die Variante 2 ist an die für das Zeugnis vorgeschlagene Variante 2 geknüpft: Wenn das Zeugnis nur die Prädikate und/oder Noten enthält, müssen die Kompetenzbereiche im Lernbericht beurteilt werden. Deshalb wird bei dieser Variante festgehalten, dass die Schulen mindestens

- (1) den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern/Fachbereichen ausweisen und die Leistungen in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereichen beurteilen müssen;
- (2) die Selbstkompetenz differenziert beurteilen müssen;
- (4) die Sozialkompetenz differenziert beurteilen müssen.

Zudem sollen bei dieser Variante nicht nur Mindestvorschriften für die Gestaltung des Lernberichts festgelegt werden, sondern der Lernbericht soll als standardisiertes Formular den Schulen vorgegeben und die in § 25a festgelegten Bewertungsformen verwendet werden.

Wenn die Schulen von der vorgegebenen Auswahl der Bewertungsformen abweichen oder die Beurteilung auf weitere Inhalte erweitern wollen, muss der Lernbericht durch die Volksschulleitung genehmigt werden (siehe § 77).

(siehe dazu Entwürfe Beurteilungsinstrumente Variante 2)

Abs. 4:

Im 13. und 14. Schuljahr wandelt sich der Lernbericht. Er ist weniger umfassend. Inhaltlich wird der Schwerpunkt in Absprache mit den einzelnen Schülerinnen und Schülern festgelegt.

	<p>Abs. 5: Die Lehrpersonen sollen festlegen können, wann es im Schuljahr sinnvoll ist, den Lernbericht auszustellen. Einzig für die Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in die Sekundarschule oder die weiterführende Schule übergetreten sind, muss festgelegt werden, dass der Lernbericht am Ende des ersten Semesters abgegeben wird.</p>
<p><i>Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz</i> § 25. Das Lehrpersonenteam beurteilt die Selbst- und Sozialkompetenz aufgrund von Beobachtungen während der massgeblichen Beurteilungsperiode. ² Die Lehrpersonen informieren die Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres, auf welche Kompetenzen sie achten werden.</p>	<p>Abs. 1: Die Selbst- und Sozialkompetenz wird durch das gesamte Lehrpersonenteam beurteilt. Sie stützen sich dabei auf Beobachtungen der einzelnen Lehrpersonen während der massgeblichen Beurteilungsperiode (Periode vom letzten Lernbericht bis zum neuen Lernbericht). Die Beurteilung muss sich an sachlichen Kriterien ausrichten sowie nachvollziehbar und objektiv sein (siehe § 14).</p> <p>Abs. 2: Zu Beginn des Schuljahres haben die Lehrpersonen die Schülerinnen und Schüler zu informieren, auf welche Kompetenzen sie achten werden. Damit soll sichergestellt werden, dass den Schülerinnen und Schülern explizit erläutert wird, welche Erwartungen die Schule in Bezug auf die Selbst- und Sozialkompetenz hat.</p>
<p><i>Nur bei Variante 2 des Lernberichts</i></p> <p><i>Bewertungsformen für die Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz</i> § 25a. Für den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern oder Fachbereichen werden die Bewertungsformen des Zeugnisses verwendet (§§ 19, 22 und 23). ² Für die Beurteilung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche werden die folgenden Bewertungsfor-</p>	<p>Der Lernbericht nach Variante 2 wird standardisiert vorgegeben (siehe §§ 24 und 77). Die einzelnen Bewertungsformen müssen deshalb bei der Variante 2 festgelegt werden.</p> <p>Für den Zwischenstand zur Sachkompetenz in den Fächern oder Fachbereichen müssen die gleichen Bewertungsformen wie für das Zeugnis verwendet werden: 3.+4. SJ: Worte</p>

<p>men verwendet:</p> <p>a) Vom 1.-4. Schuljahr: Worte;</p> <p>b) Vom 5.-12. Schuljahr: Worte, Prädikate oder Prädikate mit ergänzenden Worten;</p> <p>³ Für die Beurteilung der Selbst- und Sozialkompetenz werden die folgenden Bewertungsformen verwendet:</p> <p>a) Vom 1.- 4. Schuljahr: Worte;</p> <p>b) Vom 5.-8. Schuljahr: Worte oder Prädikate mit ergänzenden Worten;</p> <p>c) Vom 9.-12. Schuljahr: Prädikate mit ergänzenden Worten.</p>	<p>5.+6. SJ: Prädikate</p> <p>7.+8. SJ: Fächer Übertritt: Noten Übrige Fächer: Prädikate</p> <p>9.-12. SJ: Noten</p> <p>Bei der Beurteilung der Kompetenzbereiche der Fächer oder Fachbereiche stehen vom 5.-12. Schuljahr drei Bewertungsformen zur Auswahl:</p> <p>(1) Die Beurteilung kann in Worten (d.h. in einem Fliesstext) formuliert werden;</p> <p>(2) Für die Beurteilung können die Prädikate nach § 26 Abs. 1 verwendet werden;</p> <p>(3) Für die Beurteilung können die Prädikate nach § 26 Abs. 1 verwendet werden, die mit Worten (d.h. einem Fliesstext) ergänzt werden.</p> <p>Bei der Beurteilung der Selbst und Sozialkompetenz stehen vom 5.-8. Schuljahr zwei Bewertungsformen zur Auswahl:</p> <p>(1) Die Beurteilung kann in Worten (d.h. in einem Fliesstext) formuliert werden;</p> <p>(2) Für die Beurteilung können die Prädikate nach § 26 Abs. 2 verwendet werden, die mit Worten (d.h. einem Fliesstext) ergänzt werden.</p> <p>Diese Bewertungsformen werden in einem Formular für den Lernbericht fest vorgegeben (§ 77). Wenn von einer dieser Bewertungsformen abgewichen werden soll, muss die Genehmigung der Volksschulleitung eingeholt werden (§ 77 Abs. 2 Variante 2).</p>
---	--

<p><i>Nur bei Variante 2 des Lernberichts</i></p> <p><i>Prädikate</i></p> <p>§ 26. Für die Beurteilung der Sachkompetenz in den Kompetenzbereichen der Fächer oder Fachbereiche werden die folgenden Prädikate verwendet:</p> <p>a) Vom 5.-8. Schuljahr: „Grundanforderungen nicht/teilweise erfüllt“, „Grundanforderungen erfüllt“, „Erweiterte Anforderungen erfüllt“ und „Hohe Anforderungen erfüllt“.</p> <p>b) Vom 9.-12. Schuljahr: in Bezug auf den jeweiligen Leistungszug der Sekundarschule oder die weiterführende Schule die Prädikate „Anforderungen nicht/teilweise erfüllt“, „Anforderungen erfüllt“ und „Anforderungen übertroffen“.</p> <p>² Für die Selbst- und Sozialkompetenz werden die Prädikate „stark ausgeprägt“, „mittelmässig ausgeprägt“ und „nicht ausgeprägt“ verwendet.</p>	<p>Bei Variante 2 des Lernberichts sollen die in § 26 genannten Prädikate verwendet werden. Die Prädikate von Abs. 1 sind dieselben Prädikate wie bei der Variante 1 des Zeugnisses (siehe § 22).</p>
<p><i>Standortgespräch</i></p> <p>§ 27. Vom 1.-14. Schuljahr findet ein Standortgespräch statt zum Leistungs- und Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler sowie über die Stärken und Schwächen in der Sach-, Selbst- und Sozialkompetenz.</p> <p>² Grundlagen für das Standortgespräch sind:</p> <p>a) der Lernbericht;</p> <p>b) die Selbsteinschätzung, die die Schülerinnen und Schüler schriftlich abgeben und</p> <p>c) im 4., 8. und 11. Schuljahr der Leistungstest (§ 30).</p> <p>³ Am Standortgespräch nehmen die zuständige Lehrperson, die Erziehungsberechtigten und bis zum 4. Schuljahr auf Wunsch, ab dem 5.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 3: Lernbericht und Standortgespräch</i></p> <p>Abs. 1: Vom 1. – 14. Schuljahr soll ein Standortgespräch stattfinden. Der Zeitpunkt des Standortgesprächs ist an den Zeitpunkt des Lernberichts gebunden. Dieser kann frei gewählt werden (siehe § 24 Abs. 5).</p> <p>Abs. 2 lit. b: Parallel zu der Beurteilung der Schülerinnen und Schüler im Lernbericht erstellen die Schülerinnen und Schüler eine schriftliche Selbsteinschätzung ihrer Leistungen. Auch diese Selbsteinschätzung ist ein bewährtes Element der Lernberichte, das beibehalten werden soll.</p>

<p>Schuljahr obligatorisch die Schülerinnen und Schüler teil. ⁴ Die Schülerinnen und Schüler sowie die Erziehungsberechtigten bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass das Standortgespräch stattgefunden hat und sie vom Lernbericht Kenntnis genommen haben.</p>	<p>Die Ausgestaltung der Selbstbeurteilung kann in die Autonomie der Schulen gelegt werden und könnte sehr gut gemeinsam mit den Schülerinnen und Schülern erarbeitet werden. Zur Unterstützung der Schulen wird das Erziehungsdepartement Muster für die Selbsteinschätzung abgeben.</p> <p>Abs. 2 lit. c: Im 4. und 8. Schuljahr findet zu Beginn des Schuljahres, im 10. und 11. Schuljahr am Ende des Schuljahres ein Leistungstest (Check) statt. Die Checks 4 und 8 sollen im 4. und 8. Schuljahr, der Check 10 im 11. Schuljahr ebenfalls Grundlage für das Standortgespräch sein.</p>
<p><i>Aufbewahrung, Einsichtnahme und Aushändigung</i> § 28. Nach Unterzeichnung werden die Lernberichte verschlossen in der Schule aufbewahrt. ² Die Lernberichte sind vertrauliche Akten, in die nur die Schulleitung, das zuständige Lehrpersonenteam sowie die Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigte Einsicht nehmen dürfen. ³ Bei einem Schulaustritt werden die Lernberichte den Schülerinnen und Schülern ausgehändigt.</p>	<p>Diese Bestimmung macht deutlich, dass die Lernberichte – im Gegensatz zu den Zeugnissen - Akten sind, die nicht für Aussenstehende wie beispielsweise Lehrbetriebe bestimmt sind.</p>
<p>5. Information über Leistungsveränderungen</p>	
<p>§ 29. Bei einem markanten Leistungsanstieg oder Leistungsabfall informiert die zuständige Lehrperson die Erziehungsberechtigten über die Leistungsveränderung. ² Auf Wunsch der Erziehungsberechtigten und der Schülerin oder des Schülers werden in einem Gespräch die Gründe für die Leistungsveränderung besprochen und gegebenenfalls Massnahmen formuliert.</p>	

6. Leistungstests (Checks)	
<p>§ 30. Die Leistungstests nach § 57c des Schulgesetzes finden zu Beginn des 4. und 8. (Checks 4 und 8) und am Ende des 10. und 11. Schuljahres (Checks 10 und 11) statt.</p>	<p>Im Schulgesetz werden neu in § 57c die Leistungstests (Checks) geregelt. Laut § 57c des Schulgesetzes haben die Leistungstests die folgenden Funktionen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Leistungstests sollen Informationen über den jeweiligen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler liefern (Abs. 2);- Die Ergebnisse sind im Hinblick auf die individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler und auf die Weiterentwicklung des Unterrichts, der Schule und des gesamten Schulsystems auszuwerten und zu verwenden (Abs. 3). <p>In der LBV muss festgehalten werden, in welchen Schuljahren diese Leistungstests stattfinden.</p> <p>Die Zuständigkeiten und die Zugriffsberechtigungen für die Daten, die bei den Leistungstests anfallen, werden nach § 57c des Schulgesetzes durch das Erziehungsdepartement bzw. die zuständige Stelle der Gemeinden festgelegt.</p>

IV. BEFÖRDERUNG UND NICHTBEFÖRDERUNG, WIEDERHOLEN UND ÜBERSPRINGEN	
1. Beförderung und Wiederholung in der Volksschule	
<p><i>Beförderung in der Volksschule</i> § 31. In der Volksschule werden die Schülerinnen und Schüler unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis in das nächste Schuljahr befördert. ² Im Zeugnis wird „befördert“ eingetragen.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler werden jedes Jahr befördert, unabhängig von der Beurteilung im Zeugnis.</p> <p>In der Volksschule ist einzig eine ausserordentliche Wiederholung nach § 32 möglich. Dafür muss ein individueller, in der Person der Schülerin oder des Schülers liegender Grund vorliegen (siehe § 32 Abs. 1 lit. a-c). Ungenügende Leistungen allein sind kein Wiederholungsgrund (siehe auch Kommentar zu § 32). Ein Rückstand bei den Schulleistungen soll im Sinn einer „Förderung statt Selektion“ durch individuelle Fördermassnahmen aufgeholt werden.</p>
<p><i>Ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres</i> § 32. Schülerinnen und Schüler können ausnahmsweise nach § 57a des Schulgesetzes ein Schuljahr wiederholen, wenn mit der Wiederholung des Schuljahres die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und eine der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt: a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems; b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben;</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 5: Wiederholung eines Schuljahres in der Sekundarschule</i></p> <p>In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur ausnahmsweise möglich. Bereits das Parlament hat die Wiederholungsmöglichkeit in der Volksschule eingeschränkt, indem es in § 57a festgehalten hat, dass eine Wiederholung in der Volksschule nur möglich ist, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist. In der LBV wird konkretisiert, wann eine Wiederholung für den Schulerfolg förderlich ist.</p> <p>Die empirische Forschung² sieht keinen nachhaltigen Effekt von Klas-</p>

² z. B.: KLEMM, Klaus: Klassenwiederholungen – teuer und unwirksam – Eine Studie zu den Ausgaben für Klassenwiederholungen in Deutschland, Gütersloh 2009.

c) verzögerter Entwicklungsstand der Schülerinnen und Schüler.

² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Tage vor dem Entscheid über die Beförderung oder den Übertritt über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.

³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern, die im Auftrag des Staates in einer nicht-staatlichen Sonderschule, in einer privaten Schule oder in einer privaten oder staatlichen Einrichtung geschult werden, entscheidet die Volksschulleitung oder die zuständige Stelle der Gemeinden.

⁴ Im Zeugnis wird „Wiederholung des Schuljahres nach § 32“ eingetragen.

⁵ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres kann in der Volksschule in der Regel nur ein Mal stattfinden.

senwiederholungen bei Repetierenden: „Die Sitzengebliebenen und überalterten Schüler finden auch durch die Wiederholungsjahre durchschnittlich nicht den Anschluss an die mittleren Leistungen der glatt versetzten Schüler. Je häufiger sie sitzengeblieben sind, desto grösser wird ihr durchschnittlicher Leistungsrückstand.“ Dieser Befund wird auch durch Metastudien aus Deutschland bestätigt³. Die Wirkung der Repetition sowie die Kosten wurden im deutschsprachigen Raum ganz allgemein sehr wenig untersucht. Für die Schweiz liegen keine Studien vor.

In der Schweiz ist die Repetitionsquote seit über zwanzig Jahren auf hohem Niveau stabil (2.5%), obwohl im selben Zeitraum einerseits Aussonderungsmassnahmen zunahm (z.B. Zuweisung in Sonderklassen) und andererseits integrative Schulungsformen realisiert wurden und schulische Stützsysteme ausgebaut wurden.⁴

Aufgrund der hohen Kosten und der Untersuchungsergebnisse über die fehlende nachhaltige Wirkung der Repetitionen empfiehlt es sich, für leistungswillige Jugendliche nach anderen Lösungen zu suchen als die Verlängerung der Schullaufbahn. Mit geeigneten Massnahmen der Durchlässigkeit kann ihre Förderung gezielter und effizienter vorgenommen werden (siehe Kommentar zu den §§ 50-55, insbesondere § 51 Abs. 4 und § 52). Die Mittel sollen insgesamt wirkungsvoller und effizienter eingesetzt werden, ohne dass die Schülerinnen und Schüler stigmatisiert werden und den Sozialverband wechseln müssen.

Die LBV soll deshalb eine ausserordentliche Wiederholung nur dann vorsehen, wenn die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive hat und

³ vgl. Artikel „Sitzenbleiben“ in: ROST, Detlef: Handwörterbuch Pädagogische Psychologie, Weinheim 1998.

⁴ BLESS, Gérard, SCHÜPBACH, Marianne, BONVIN, Patrick: Klassenwiederholung – Determinanten, Wirkungen und Konsequenzen, Bern 2004.

	eine der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegen: a) unregelmässiger Bildungsgang; b) einschneidende persönliche Umstände; c) verzögerter Entwicklungsstand.
2. Beförderung, Nichtbeförderung und Wiederholung in den weiterführenden Schulen	
<i>Promotionsfächer</i> § 33. Die Fächer, die für die Beförderung in den weiterführenden Schulen massgebend sind (Promotionsfächer), sind im Anhang zu dieser Verordnung geregelt.	Im Anhang sollen für die einzelnen weiterführenden Schulen die Promotionsfächer aufgelistet werden.
<i>Beförderung in der SBA, FMS, IMS, WMS und BMS</i> § 34. In der SBA, FMS, IMS, WMS und BMS werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Semester befördert, wenn im Zeugnis die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: a) der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 4,0; b) die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach unten übersteigt nicht den Wert 2; c) in der FMS, IMS und WMS sind nicht mehr als drei Noten, in der SBA und BMS nicht mehr als zwei Noten unter 4,0. ² Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler provisorisch in das nächste Semester befördert. Davon ausgenommen sind Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in die FMS, IMS und WMS eingetreten sind (§ 36) und Schülerinnen und Schüler der BMS, die die	In der SBA, FMS, IMS, WMS und BMS findet eine Semesterpromotion statt. In diesen Schulen werden jeweils zwei Zeugnisse im Schuljahr ausgestellt (§ 19). In das nächste Semester wird jeweils befördert, wer die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 erfüllt. Diese Regelung entspricht der heutigen Regelung in den weiterführenden Schulen. Werden die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler provisorisch befördert (Abs. 2). Eine provisorische Beförderung ist jedoch in zwei Fällen nicht möglich: - Bei Schülerinnen und Schülern, die mit einer Probezeit von einem Semester in die FMS, IMS und WMS eingetreten sind; diese werden nach § 36 LBV nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. - Bei Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Ausbildung nach

<p>Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2) (§ 38). ³ Im Zeugnis wird „befördert“ oder „provisorisch befördert“ eingetragen.</p>	<p>der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2); diese werden nicht befördert. Sie können nach § 42 ein Unterrichtsjahr wiederholen oder müssen nach § 38 aus der Schule austreten.</p>
<p><i>Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse</i> § 35. Für die Aufnahme in eine Fachrichtung an der FMS nach der 1. Klasse gelten zusätzlich zur Beförderung nach § 34 die Zulassungskriterien des Anhangs Ziff. X.</p>	<p>Nach dem ersten Schuljahr teilt sich die Ausbildung an der FMS in Fachrichtungen, für welche bestimmte Zulassungskriterien gelten. Diese sollen im Anhang zur LBV geregelt werden.</p>
<p><i>Nichtbeförderung und Austritt in der FMS, IMS und WMS von Schülerinnen und Schülern mit einer Probezeit von einem Semester nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres</i> § 36. Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in die FMS, IMS und WMS übergetreten sind, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten, wenn im Zeugnis nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt sind. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 43. ² Im Zeugnis wird „Austritt nach § 36“ eingetragen.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in die FMS, IMS und WMS eingetreten sind (siehe § 58 Abs. 1) und im Zeugnis die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllen, werden nicht befördert und müssen aus der Schule austreten.</p>
<p><i>Nichtbeförderung in der SBA, FMS, IMS, WMS und BMS (BM 1) vom 12. bis 15. Schuljahr</i> § 37. Sind in der SBA, FMS, IMS und WMS nach einer provisorischen Beförderung im vorhergehenden Semester die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert. Die Schülerinnen und Schüler der SBA müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung</p>	<p>Schülerinnen und Schüler der SBA, FMS, IMS und WMS werden nicht befördert, wenn sie im vorausgegangenen Semester provisorisch befördert wurden und damit zum zweiten Mal hintereinander die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllen. Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), werden nicht befördert, wenn sie die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllen und bereits einmal in ihrer Schullaufbahn provisorisch befördert wurden (z.B. werden sie im 6. Semester nicht befördert,</p>

<p>nach § 43. ² Sind in der BMS für die lehrbegleitende Ausbildung (BM 1) nach einer provisorischen Beförderung in der vorhergehenden Schullaufbahn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert und müssen aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 43. ³ In das Zeugnis wird „nicht befördert“ eingetragen.</p>	<p>wenn sie den Notenschnitt nicht erreichen und bereits im 2. Semester bereits einmal provisorisch befördert wurden).</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler können nach § 42 ein Unterrichtsjahr wiederholen. Das gilt nicht für die Schülerinnen und Schüler der SBA; sie müssen aus der Schule austreten. Es gilt auch nicht für die Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1). Die Wiederholung eines Schuljahres hätte eine Verlängerung des Lehrvertrages zur Folge. Diese Schülerinnen und Schülern müssen aus dem Bildungsgang BM 1 austreten, ihnen steht es aber offen, nach Abschluss der Grundbildung in die BM 2 (Berufsmaturität nach absolvierter Grundbildung) einzutreten.</p>
<p><i>Nichtbeförderung in der BMS (BM 2)</i> § 38. Sind die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), nicht befördert. Wenn sie nach dem ersten Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres oder Beförderung nach § 43. ² In das Zeugnis wird „nicht befördert“ eingetragen.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler der BMS, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung absolvieren (BM 2), werden sofort (ohne vorherige provisorische Beförderung) nicht befördert, wenn die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 1 nicht erfüllt werden.</p> <p>Wenn sie die Ausbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden, können sie aber ein Unterrichtsjahr wiederholen (siehe § 42). Wenn sie im ersten Semester nicht befördert werden oder die Ausbildung in einem Jahr absolvieren (BM 2 Vollzeit) und im 1. Semester nicht befördert werden, müssen sie aus der Schule austreten. Sie können aber auf Beginn des neuen Schuljahres noch ein Mal in die Schule eintreten und die Ausbildung beginnen (siehe § 8 Abs. 5). Insofern besteht für alle Schülerinnen und Schüler der BM 2 eine zweite Chance: entweder können sie direkt wiederholen (siehe § 42 Abs. 2) oder sie müssen zwar austreten, können aber im August noch einmal in den Ausbildungsgang eintreten (§ 8 Abs. 5).</p>
<p><i>Beförderung im Gymnasium</i></p>	

<p>§ 39. Im Gymnasium werden die Schülerinnen und Schüler in das nächste Schuljahr befördert, wenn im Zeugnis beide der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:</p> <p>a) die doppelte Summe der Notenabweichungen aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer von 4,0 nach unten übersteigt nicht die Summe aller Notenabweichungen von 4,0 nach oben;</p> <p>b) nicht mehr als drei Noten liegen unter 4,0.</p> <p>² Im Zeugnis wird „befördert“ eingetragen.</p>	<p>Im Gymnasium wird befördert, wer die Voraussetzungen nach § 39 erfüllt. Diese Regelung entspricht der heutigen Regelung in den Gymnasien.</p>
<p><i>Nichtbeförderung im Gymnasium und Austritt von Schülerinnen und Schülern mit einer Probezeit von einem Semester nach dem ersten Semester des 12. Schuljahres</i></p> <p>§ 40. Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in das Gymnasium übergetreten sind und deren im Lernbericht ausgewiesene Noten nicht die Voraussetzungen nach § 39 erfüllen, werden nicht befördert. Vorbehalten bleibt eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 43.</p> <p>² Die Nichtbeförderung wird vom Lehrpersonenteam verfügt. Die Bestimmungen über die Beschlussfassung nach § 75 gelten analog.</p> <p>³ Die betroffenen Schülerinnen und Schüler treten aus dem Gymnasium aus und können in die FMS, IMS oder WMS übertreten.</p>	<p>Abs. 1: Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester ins Gymnasium übergetreten sind (§ 58 Abs. 1), werden nicht befördert, wenn die Voraussetzungen nach § 39 nicht erfüllt sind. Da im Gymnasium nur am Ende des Schuljahres ein Zeugnis ausgestellt wird (§ 19 Abs. 1), werden als Grundlage die im Lernbericht ausgewiesenen Noten herangezogen. Der Lernbericht wird für die Schülerinnen und Schüler mit Probezeit am Ende des ersten Semesters ausgestellt (§ 24 Abs. 1).</p> <p>Abs. 2: Für den Entscheid über die Nichtbeförderung ist das Lehrpersonenteam zuständig. Da dieser Entscheid nicht bei der Ausstellung des Zeugnisses im Rahmen der Zeugnisklassenkonferenz erfolgt, sind die Bestimmungen über die Beschlussfassung von § 75 nur analog anwendbar.</p> <p>Abs. 3: Die Schülerinnen und Schüler müssen aus dem Gymnasium austreten. Sie können aber in das zweite Semester des 12. Schuljahres der FMS, IMS oder WMS übertreten.</p>

<p><i>Nichtbeförderung im Gymnasium am Ende des 12. bis 15. Schuljahres</i> § 41. Sind die Voraussetzungen nach § 39 nicht erfüllt, werden die Schülerinnen und Schüler nicht befördert. ² In das Zeugnis wird „nicht befördert“ eingetragen.</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler, die jeweils am Ende des Schuljahres die Voraussetzungen nach § 39 nicht erfüllen, werden nicht befördert. Sie können aber nach den Bestimmungen von § 42 das Unterrichtsjahr wiederholen.</p>
<p><i>Wiederholung eines Unterrichtsjahres in den weiterführenden Schulen</i> § 42. Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS, WMS und des Gymnasiums, die nicht befördert werden, können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn im Zeugnis die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach unten um höchstens den Wert 2 grösser ist als die Summe aller Notenabweichungen von 4 nach oben. ² Schülerinnen und Schüler der BMS, welche die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit), können das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen, wenn sie im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden. ³ Eine Wiederholung ist in der gleichen weiterführenden Schule nur ein Mal möglich.</p>	<p>Abs. 1: Schülerinnen und Schüler der FMS, IMS, WMS und des Gymnasiums können ein Schuljahr wiederholen, wenn sie den Notenschnitt nach Abs. 1 erfüllen. Dieser Mindestdschnitt für die Wiederholung eines Schuljahres soll gewährleisten, dass die Leistungsbereitschaft auch dann bestehen bleibt, wenn abzusehen ist, dass die Schülerin oder der Schüler nicht befördert wird.</p> <p>Abs. 2: In der BMS können nur Schülerinnen und Schüler, die die Ausbildung nach der beruflichen Grundbildung in zwei Jahren absolvieren (BM 2 Teilzeit) und im zweiten oder dritten Semester nicht befördert werden, das Unterrichtsjahr wiederholen. Zusätzliche Voraussetzungen für das Wiederholen wie in Abs. 1 sind für die BMS nicht gerechtfertigt, da im Vergleich zu den allgemeinbildenden Schulen die Promotionsregelungen bei der BMS strenger sind (siehe § 37 Abs. 2).</p>
<p><i>Ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung in den weiterführenden Schulen</i> § 43. Sind die Voraussetzungen für eine Nichtbeförderung nach den §§ 36, 37, 38, 40 und 41 gegeben, können Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise das vorausgehende Unterrichtsjahr wiederholen oder in das nächste Unterrichtsjahr befördert werden, wenn mit der Wiederholung oder Beförderung die Schülerinnen und Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive haben und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leis-</p>	<p>Abs. 1: Analog zu der Regelung in den Volksschulen (§ 32) soll es auch in den weiterführenden Schulen möglich sein, dass Schülerinnen und Schüler ausnahmsweise ein Unterrichtsjahr (bei Semesterpromotion; bei der Jahrespromotion entspricht das Unterrichtsjahr dem Schuljahr) wiederholen. Zusätzlich zur Wiederholung des Unterrichtsjahres soll es in den weiterführenden Schulen möglich sein, die Schülerin oder den Schüler ausnahmsweise zu befördern.</p>

<p>tungen vorliegt:</p> <p>a) unregelmässiger Bildungsgang, insbesondere aufgrund einer längeren Krankheit oder eines häufigen Wechsels des Schulsystems;</p> <p>b) einschneidende persönliche Umstände, die bei den Schülerinnen und Schülern zu einem Leistungsabfall geführt haben.</p> <p>² Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung kann auf Wunsch des Lehrpersonenteams oder auf Wunsch der betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten geprüft werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler und ihre Erziehungsberechtigten haben die zuständige Lehrperson spätestens 14 Tage vor dem Entscheid über die Beförderung oder Nichtbeförderung über ihren Wunsch zu informieren und sie über einen der in Abs. 1 genannten Gründe in Kenntnis zu setzen.</p> <p>³ Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Schülerinnen und Schüler und ihren Erziehungsberechtigten. Bei Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), entscheidet die Schulleitung im Einvernehmen mit dem zuständigen Lehrbetrieb.</p> <p>⁴ Die Schulleitung kann die ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung mit einer Probezeit verbinden. § 9 gilt analog. Das Lehrpersonenteam entscheidet nach Ablauf der Probezeit, ob die Probezeit bestanden ist oder die Schülerinnen und Schüler aus der Schule austreten müssen.</p> <p>⁵ Im Zeugnis wird „Wiederholung des Unterrichtsjahres nach § 43“ oder „befördert nach § 43“ eingetragen.</p> <p>⁶ Eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder eine ausserordentliche Beförderung kann in der gleichen weiterführenden Schule in der Regel nur ein Mal stattfinden.</p>	<p>Voraussetzung für die ausserordentliche Wiederholung und Beförderung ist, wie bei den Volksschulen, dass die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die weitere Schullaufbahn eine bessere Entwicklungsperspektive hat und einer der folgenden Gründe für die ungenügenden Leistungen vorliegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - unregelmässiger Bildungsgang; - einschneidende persönliche Umstände. <p>Kein Grund mehr ist in den weiterführenden Schulen ein verzögerter Entwicklungsstand der Schülerin oder des Schülers (vgl. dazu § 32 Abs. 1 lit. c).</p> <p>Abs. 3: Wie bei den Volksschulen soll die Schulleitung aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams entscheiden. Da bei den Schülerinnen und Schülern der BMS, die die Berufsmaturität lehrbegleitend absolvieren (BM 1), eine Wiederholung eine Verlängerung des Lehrvertrages zur Folge hat, muss mit der Wiederholung der Lehrbetrieb einverstanden sein.</p> <p>Abs. 6: Eine ausserordentliche Wiederholung oder Beförderung soll in der Regel nur ein Mal in der gleichen weiterführenden Schule erfolgen. Zu beachten ist, dass die vorliegende Bestimmung für Schulen mit einer Semesterpromotion (SBA, FMS, IMS, WMS und BMS) und Schulen mit einer Jahrespromotion (Gymnasium) anwendbar ist. Wenn die Schülerin oder der Schüler im Gymnasium ein Mal provisorisch befördert werden muss, muss sie oder er für die gleiche Dauer bei einer Schule mit Semesterpromotion zwei Mal ausserordentlich befördert werden.</p>
---	--

3. Überspringen	
<p><i>Prüfung des Überspringens eines Schuljahres</i> § 44. Bei sehr guten Leistungen von Schülerinnen und Schülern prüft das Lehrpersonenteam, ob es der Schulleitung empfehlen soll, ein Überspringen des Schuljahres oder in Einzelfällen während des Schuljahres einen Wechsel in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe nach § 57 des Schulgesetzes zu gestatten.</p>	<p>Mit der Schulreform wurde die reguläre Schullaufbahn um ein Jahr auf 15 Schuljahre verlängert. Ziel ist es jedoch, das Durchschnittsalter der Schülerinnen und Schüler bei der Maturität stabil zu halten. Dies soll erreicht werden, indem mehr Schülerinnen und Schüler ein Schuljahr überspringen. Das Verfahren für das Überspringen richtet sich nach § 57 des Schulgesetzes:</p> <p><i>Überspringen eines Schuljahres</i> § 57. <i>Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.</i> ² <i>Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.</i> ³ <i>Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.</i></p> <p>In der LBV soll festgehalten werden, dass die Lehrpersonenteams bei Schülerinnen und Schülern mit sehr guten Leistungen systematisch prüfen, ob sie der Schulleitung empfehlen sollen, das Überspringen eines Schuljahres zu verfügen.</p>
V. ÜBERTRITT VON DER PRIMARSCHULE IN DIE SEKUNDARSCHULE	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 6: Übertritte</i></p> <p>Um aufzeigen zu können, welche Auswirkungen die Anzahl der für</p>

den Übertritt einbezogenen Fächer für die Ausgestaltung der Primarschule hat, gibt die Projektleitung Schulharmonisierung zwei Algorithmen in die Anhörung (siehe §§ 48 und 49):

Variante 1:

Es zählen nur die Fächer Deutsch und Mathematik.

Es sind diese zwei Fächer, die wesentlich sind für die Frage, ob Schülerinnen und Schüler in einem Leistungszug bestehen können⁵. Weil diese beiden Fächer eine genügend starke Vorhersagekraft haben für einen transparenten Übertrittsentscheid, ist der Beizug anderer Fächer nicht nötig und würde letztlich nur einen unnötigen Mehraufwand für die Lehrpersonen bedeuten. Wenn nur zwei Fächer in Noten beurteilt werden müssen (siehe § 19 Abs. 6) muss nur in zwei Fächern der Unterricht auf diesen Übertrittsentscheid ausgerichtet und die Beurteilung der Sachkompetenz „rekursicher“ abgestützt werden. Die Primarschule wird dadurch entlastet.

Ein weiterer Vorteil dieser Variante liegt in der leichten Verständlichkeit, auch für die Eltern.

Entgegengehalten wird dieser Variante, dass sie nicht breit abgestützt sei und gegebenenfalls zwei Lehrpersonen in einem Lehrpersonenteam ein (zu) starkes Gewicht zukommt, wenn diese beiden Fächer von zwei Lehrpersonen (im Parallelunterricht) unterrichtet werden.

Variante 2:

Es zählen (mit unterschiedlicher Gewichtung) alle Fächer, d.h. die Fä-

⁵ NEUENSCHWANDER, Markus P.: Selektionsprozesse beim Übergang von der Primarschule bis in die Berufsbildung, insb. S. 23 f. In: M. P. Neuenschwander, H.-U. Grunder (Hrsg.). Schulübergang und Selektion (S. 15–34). Chur: Rüegger.

	<p>cher Deutsch, Mathematik, Natur/Mensch/Gesellschaft, Französisch, Englisch, Gestalten, Musik und Sport.</p> <p>Das bedeutet, dass in allen diesen Fächern eine Note gesetzt werden muss. Mit dem Einsetzen der Notensetzung für alle Fächer ab dem 7. Schuljahr würde sich der Charakter der Primarschule in den letzten beiden Jahren deutlich von den ersten vier Jahren unterscheiden. Erfahrungsgemäss richten sich Eltern stark an Noten aus. Eine kompetenzorientierte Beurteilung tritt somit in den Hintergrund.</p> <p>Je mehr Fächer für den Übertritt herangezogen werden, desto mehr wird die Gestaltungsfreiheit des Unterrichts in der Primarschule eingeschränkt und desto mehr ist der im Porträt beschriebene Generalismus in der Primarschule gefährdet. Es ist gerade die Stärke eines generalistischen Unterrichts, dass er nicht immer genau einem Fach zugeordnet werden muss, sondern Lerngegenstände von mehreren Fachbereichen behandelt werden können. Der Druck, die einzelnen Fächer mit Noten beurteilen zu müssen, kann diesen pädagogischen Ansatz schwächen.</p>
<p><i>Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule</i> § 45. Die Schülerinnen und Schüler der Primarschule treten nach dem 8. Schuljahr in die Sekundarschule über.</p>	<p>Nach der Primarschule treten alle Schülerinnen und Schüler in die Sekundarschule über. Sie besuchen aufgrund der nach § 46 ff. erlangten Berechtigungen einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule: den A-Zug mit allgemeinen Anforderungen, den E-Zug mit erweiterten Anforderungen oder den P-Zug mit hohen Anforderungen.</p>
<p><i>Verfahren für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge</i> § 46. Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse</p>	<p>Für den Übertritt von der Primarschule in einen der drei Leistungszüge soll das gleiche Verfahren zur Anwendung gelangen wie für den Übertritt von der Sekundarschule in die FMS, IMS, WMS und das Gymna-</p>

<p>des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 47 - 49 erreichen, können mit einer Probezeit von einem Semester in den Leistungszug mit höheren Anforderungen übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 8. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt in einen der drei Leistungszüge nach den §§ 47 - 49 erreichen, können ohne Probezeit in diesen Leistungszug übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können ohne Probezeit in den entsprechenden Leistungszug übertreten.</p> <p>⁴ Bei Schülerinnen und Schülern mit einer Berechtigung mit einer Probezeit teilen die Erziehungsberechtigten der Schulleitung innert acht Tagen seit Zustellung des zweiten Semesterzeugnisses mit, in welchen Leistungszug die Schülerinnen und Schüler übertreten.</p>	<p>sium (siehe § 58).</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug mit einer Probezeit von einem Semester, wenn sie die Berechtigung nach den §§ 47-49 in einem Zeugnis erreichen (Abs. 1). Sie erhalten die Berechtigung für den Übertritt in einen Leistungszug ohne Probezeit, wenn sie die Berechtigung in beiden Zeugnissen erreichen (Abs. 2). Der definitive Übertritt ohne Probezeit erreichen auch die Schülerinnen und Schüler, die die Aufnahmeprüfung bestanden haben (Abs. 3).</p> <p>Schülerinnen und Schüler, welche eine Berechtigung mit Probezeit erreicht haben, haben die Wahl, ob sie mit einer Probezeit in den Leistungszug mit höheren Anforderungen oder ob sie ohne Probezeit in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen übertreten möchten. Die Erziehungsberechtigten dieser Schülerinnen und Schüler haben der Schulleitung innert acht Tagen seit der Zustellung des zweiten Semesterzeugnisses mitzuteilen, in welchen Leistungszug die Schülerin oder der Schüler übertritt (Abs. 4). Nur in diesen Ausnahmefällen haben die Erziehungsberechtigten ein Mitbestimmungsrecht hinsichtlich des Leistungszuges, den ihr Kind besuchen soll. Darüber hinaus gibt es kein Mitwirkungsrecht der Eltern. Der Grosse Rat hat dies mit der Formulierung von § 57b des Schulgesetzes ausgeschlossen.</p> <p>Dieses Übertrittsverfahren ist mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt. Die beiden Kantone regeln das Verfahren gleich (davon ausgenommen ist die Aufnahmeprüfung, die nur in Basel-Stadt vorgesehen ist (§ 57 Abs. 2 des Schulgesetzes)).</p>
<p><i>Berechtigung für den Übertritt in den A-Zug</i> § 47. In den A-Zug mit allgemeinen Anforderungen treten die Schüle-</p>	<p>Die Schülerinnen und Schüler, die nicht die Berechtigungen nach den §§ 48 und 49 erreichen und somit in den P- oder E-Zug übertreten</p>

rinnen und Schüler über, die nicht in den E- oder den P-Zug übertreten.	können, treten in den A-Zug über.
<p><i>Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug (sowie A-Zug)</i> § 48. In den E-Zug mit erweiterten Anforderungen (sowie den A-Zug mit allgemeinen Anforderungen) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die das 8. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:</p> <p><i>Variante 1</i> Die Summe der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathematik ergibt mindestens den Wert 9 ($D+M \geq 9$).</p> <p><i>Variante 2</i> Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der ein- halbfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 67,5 ($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+BG+M+Sp \geq 67,5$).</p> <p>² In das Zeugnis wird „Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug und den A-Zug“ eingetragen.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die die Notensumme 9 (Variante 1) bzw. 67,5 (Variante 2), d.h. einen Mittelwert von 4,5, erreichen, erhalten die Berechtigung für den Übertritt in den E-Zug. Da diese Schülerinnen und Schüler auch in den A-Zug übertreten können, werden auch diese Leistungszüge bei der Berechtigung genannt.</p>
<p><i>Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug (sowie E-Zug und A-Zug)</i> § 49. In den P-Zug mit hohen Anforderungen (sowie den E-Zug mit erweiterten und den A-Zug mit allgemeinen Anforderungen) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, die das 8. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben:</p> <p><i>Variante 1</i> Die Summe der Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch und Mathema-</p>	<p>Schülerinnen und Schüler, die die Notensumme 10,5 (Variante 1) bzw. 78,75 (Variante 2), d.h. einen Mittelwert von 5,25, erreichen, erhalten die Berechtigung für den Übertritt in den P-Zug. Da diese Schülerinnen und Schüler auch in den E-Zug oder A-Zug übertreten können, werden auch diese Leistungszüge bei der Berechtigung genannt.</p>

<p>tik ergibt mindestens den Wert 10,5 ($D+M \geq 10,5$).</p> <p><i>Variante 2</i> Die Summe der dreifach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der eineinhalbmal gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Bildnerisches Gestalten, Musik und Sport ergibt mindestens den Wert 78,75 ($3*D+3*M+3*NMG+1,5*F+1,5*E+BG+M+Sp \geq 78,75$).</p> <p>² In das Zeugnis wird „Berechtigung für den Übertritt in den P-, den E- und den A-Zug“ eingetragen.</p>	
<p>VI. WECHSEL DER LEISTUNGSZÜGE UND INDIVIDUELLE INTENSIVFÖRDERUNG IN DER SEKUNDARSCHULE</p>	<p>Schülerinnen und Schüler sollen während der Sekundarschule den Leistungszug wechseln können (horizontale Durchlässigkeit). Ab dem 10. Schuljahr sollen jedoch der Leistungszugwechsel in den Hintergrund treten und stattdessen intensive Fördermassnahmen zum Tragen kommen, damit die Schülerinnen und Schüler eine Berechtigung für eine Schule mit höheren Anforderungen erreichen können (vertikale Durchlässigkeit). Im Laufe der Sekundarschule soll also die vertikale Durchlässigkeit die horizontale Durchlässigkeit ersetzen. Eine leistungsfähige Schülerin des E- Zuges (oder A-Zuges) soll in ihrem profilierten Leistungszug, ihrer Klasse mit den bekannten Mitschülerinnen und Mitschülern und Lehrpersonen bleiben können und aufgrund der individuellen Intensivförderung, die im 11. Schuljahr einsetzt, die Berechtigung für das Gymnasium (oder für die A-Zug Schülerin für die FMS, IMS, WMS und BMS) erreichen können (vgl. §§ 61 und 62, die einen Übertritt ins Gymnasium aus dem E-Zug und einen Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS aus dem A-Zug vorsehen). Indem die neue LBV im 10. und 11. Schuljahr eine individuelle Förderung der leistungsfähigen Schülerinnen und Schüler vorsieht, unterscheidet sie</p>

	<p>sich wesentlich von den heutigen Regelungen. Weiter gilt es zu beachten, dass die Leistungszüge keine starren Zubringer für die weiterführenden Schulen sind. Der P-Zug und der E-Zug bereiten auf berufsbildende und allgemeinbildende Laufbahnen vor. Alle Leistungszüge sind leistungsheterogen und es ist in allen Leistungszügen die Aufgabe der Lehrpersonen, die guten Schülerinnen und Schüler so zu fördern, dass sie den nächsthöheren Abschluss erreichen können.</p> <p>Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler sollen in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln und mit den für leistungsschwache Schülerinnen und Schüler zur Verfügung stehenden Fördermassnahmen unterstützt werden, damit sie eine möglichst anspruchsvolle Berechtigung bzw. Berufsbildung erreichen können.</p> <p>Die bisherige Praxis, dass Schülerinnen und Schülern eine Repetition empfohlen wird, damit sie den leistungsstärkeren Zug besuchen können, soll nicht weitergeführt werden. Eine Wiederholung eines Schuljahres ist nur in Ausnahmefällen sinnvoll (siehe Kommentar zu § 32). Repetitionen sollen nach dem Grundsatz „Förderung statt Selektion“ durch Massnahmen der Durchlässigkeit ersetzt werden.</p> <p>Für den Entscheid über einen Leistungszugwechsel sollen alle Pflicht- und Wahlpflichtfächer berücksichtigt werden.</p>
<p><i>Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen im ersten Quartal des 9. Schuljahres</i></p> <p>§ 50. Im ersten Quartal des 9. Schuljahres kann das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zuweisen.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 4: Durchlässigkeit</i></p> <p>Im ersten Quartal des 9. Schuljahres soll die horizontale Durchlässigkeit am stärksten zum Tragen kommen. Für Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, ist ein Leistungszugwechsel zu Beginn der Sekundarschule einfach möglich: der Stoff kann schnell aufgeholt werden, die Klassen haben noch keine gefestigte Struktur und zu den Lehrpersonen besteht erst eine lose</p>

	<p>Bindung.</p> <p>Wenn Schülerinnen und Schüler in ihrem Leistungszug stark unterfordert sind, soll sie das Lehrpersonenteam im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten in einen höheren Leistungszug zuweisen können.</p>
<p><i>Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen auf Beginn des 10. Schuljahres</i></p> <p>§ 51. Auf Beginn des 10. Schuljahres können Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, wenn sie das 9. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25. ² In das Zeugnis des 9. Schuljahres wird „Wechsel in E-Zug möglich“ oder „Wechsel in P-Zug möglich“ eingetragen. ³ Die Erziehungsberechtigten haben der Schulleitung innert acht Tagen seit Zustellung des Zeugnisses mitzuteilen, ob die Schülerinnen und Schüler auf Beginn des 10. Schuljahres in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln oder nicht. ⁴ Wechseln die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen, haben sie im 10. Schuljahr Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung.</p>	<p>-> <i>Anhørungsfragen Ziff. 4: Durchlässigkeit</i></p> <p>Im Hinblick auf das 10. Schuljahr steht die horizontale Durchlässigkeit immer noch im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis des 9. Schuljahres den erforderlichen Notendurchschnitt nach Abs. 1 erreichen, können in den Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Schülerinnen und Schüler, die den Leistungszug wechseln, haben im 10. Schuljahr Anspruch auf zusätzliche individuelle Förderung. Für die zusätzliche individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, die auf Beginn des 10. Schuljahres in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln, werden den Sekundarschulen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.</p>
<p><i>Individuelle Intensivförderung für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs im 11. Schuljahr</i></p> <p>§ 52. Im 11. Schuljahr erhalten Schülerinnen und Schüler des A-Zugs oder E-Zugs eine individuelle Intensivförderung, wenn sie das 10. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt mindestens 5,25.</p>	<p>-> <i>Anhørungsfragen Ziff. 4: Durchlässigkeit</i></p> <p>Im Verlaufe des 10. Schuljahrs, also im Hinblick auf das 11. Schuljahr, tritt die horizontale Durchlässigkeit in den Hintergrund; die vertikale Durchlässigkeit steht im Vordergrund. Die Schülerinnen und Schüler, die im Zeugnis des 10. Schuljahres den erforderlichen Notendurchschnitt nach Abs. 1 erreichen, erhalten im 11. Schuljahr eine individuelle Intensivförderung. Ziel dieser Förderung ist es, ihnen eine besse-</p>

<p>² Im Zeugnis wird „Anspruch auf individuelle Intensivförderung im 11. Schuljahr“ eingetragen.</p> <p>³ Die Schülerinnen und Schüler können auf die individuelle Intensivförderung im 11. Schuljahr verzichten und stattdessen in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung innert acht Tagen seit Zustellung des Zeugnisses über den Verzicht auf die individuelle Intensivförderung und den Wechsel in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen zu informieren.</p>	<p>re Ausgangslage für eine anspruchsvollere Berechtigung in eine weiterführende Schule oder Berufsbildung zu ermöglichen.</p> <p>Statt der individuellen Intensivförderung können die Schülerinnen und Schüler auch den Leistungszug wechseln. Mit diesem Leistungszugwechsel haben sie nicht nur die normalen Auswirkungen eines Zugwechsels (neue Klasse mit neuen Mitschüler/innen, neues Lehrpersonenteam) in Kauf zu nehmen, sie verlieren darüber hinaus auch den Anspruch auf die individuelle Intensivförderung.</p> <p>Für die individuelle Intensivförderung der Schülerinnen und Schüler im 11. Schuljahr werden den Sekundarschulen zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt.</p>
<p><i>Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen für mit einer Probezeit von einem Semester übergetretene Schülerinnen und Schüler nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres</i></p> <p>§ 53. Schülerinnen und Schüler, die mit einer Probezeit von einem Semester in einen Leistungszug übergetreten sind, wechseln nach dem ersten Semester des 9. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn der Durchschnitt der im Lernbericht ausgewiesenen Noten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer unter 4,0 liegt.</p> <p>² Der Wechsel in den Leistungszug mit tieferen Anforderungen wird vom Lehrpersonenteam verfügt.</p> <p>³ Die Bestimmungen über die Beschlussfassung nach § 74 gelten analog.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler können mit einer Probezeit von einem Semester in einen Leistungszug der Sekundarschule übertreten (siehe § 46). Bei diesen Schülerinnen und Schülern wird der Lernbericht am Ende des 1. Semesters ausgestellt (siehe § 24 Abs. 5). Wenn der im Lernbericht nach Abs. 1 ausgewiesene Notenzwischenstand unter 4 liegt, müssen die Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.</p>
<p><i>Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres</i></p>	<p>Wenn der Notendurchschnitt nach Abs. 1 im Zeugnis des 9. oder 10. Schuljahres unter 4 liegt, müssen die Schülerinnen und Schüler auf</p>

<p>§ 54. Auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres wechseln Schülerinnen und Schüler in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen, wenn sie das 9. oder 10. Schuljahr wie folgt abgeschlossen haben: Der Durchschnitt der Zeugnisnoten aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer liegt unter 4,0. ² In das Zeugnis wird „Wechsel in E-Zug“ oder „Wechsel in A-Zug“ eingetragen.</p>	<p>Beginn des 10. oder 11. Schuljahres in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.</p> <p>Leistungsschwache Schülerinnen und Schüler werden mit den im Grundangebot vorhandenen Fördermassnahmen gefördert. Beim Leistungszug A wird es jedoch Schülerinnen und Schüler geben, bei denen entweder auf Dauer oder zeitweise akzeptiert werden muss, dass sie die Mindestanforderungen nicht erfüllen können, ebenso wie umgekehrt beim Leistungszug P zu akzeptieren ist, dass es hochbegabte bzw. hochleistungsfähige Schülerinnen und Schüler gibt, die Kompetenzen besitzen, die im Lehrplan 21 und in den Kompetenzrastern für die drei Leistungszüge gar nicht existieren.</p>
<p><i>Freiwilliger Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen auf Beginn des 10. und 11. Schuljahres</i></p> <p>§ 55 Schülerinnen und Schüler können auf Beginn des 10. oder 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln. ² Die Erziehungsberechtigten müssen innerhalb von acht Tagen seit Erhalt des Zeugnisses die Schulleitung über den Leistungszugwechsel informieren.</p>	<p>Schülerinnen und Schüler können sowohl auf Beginn des 10. wie auch auf Beginn des 11. Schuljahres freiwillig in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen wechseln.</p>
<p>VII. ÜBERTRITT VON DER SEKUNDARSCHULE IN DIE WEITERFÜHRENDEN SCHULEN</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 6: Übertritte</i></p> <p>Mit der neuen LBV sollen zwei Ziele erreicht werden:</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Basel-Stadt und Basel-Landschaft sollen die Übertrittsvoraussetzungen in die weiterführenden Schulen gleich regeln. • Da die FMS, IMS, WMS und BMS zu gleichwertigen Berechtigungen führen (Zugang zur Fachhochschule), sollen die Übertrittsvoraussetzungen dieselben sein. <p>Für den Übertritt soll Folgendes zählen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer muss einen Mindestwert ergeben. 2. Die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch muss einen Mindestwert ergeben.
<p><i>Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule</i> § 56. Die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule können nach dem 11. Schuljahr in eine weiterführende Schule übertreten, für die sie die entsprechende Berechtigung haben.</p>	<p>Nach dem 11. Schuljahr können die Schülerinnen und Schüler eine weiterführende Schule besuchen oder eine berufliche Grundbildung beginnen. Für den Übertritt in eine weiterführende Schule müssen die Schülerinnen und Schüler eine Berechtigung nach den §§ 60-62 vorweisen können (siehe § 8 Abs. 2).</p>
<p><i>Orientierung am Ende des 10. Schuljahres</i> § 57. Mit dem Zeugnis des 10. Schuljahres wird zur Orientierung der Schülerinnen und Schüler ausgewiesen, welche Berechtigungen für den Übertritt in eine weiterführende Schule sie auf der Grundlage der §§ 60–62 erhalten würden.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 7: Einzelne Bestimmungen</i></p> <p>Aus dem Kreis der Wirtschaft und Berufsberatung wurde der Wunsch an die Projektleitung Schulharmonisierung herangetragen, das Übertrittsverfahren so auszugestalten, dass sich alle Schülerinnen und Schüler am Ende des 10. Schuljahres damit auseinandersetzen, welche Anschlusslösung nach dem 11. Schuljahr passend für sie ist.</p>

	<p>Damit die Motivation der Schülerinnen und Schüler erhalten bleibt, soll der Übertrittsentscheid aus Sicht der Projektleitung so spät wie möglich fallen. Hingegen ist es möglich, im Zeugnis des 10. Schuljahres orientierungshalber auszuweisen, welche Berechtigung die Schülerin oder der Schüler mit dem erreichten Notenschnitt im 11. Schuljahr erreicht hätte. Die Wirtschaft und Berufsberatung hofft, dass sich so auch Schülerinnen und Schüler mit ihren Berufswünschen und –chancen auseinandersetzen, die unrealistischerweise mit einem Übertritt ins Gymnasium oder in die WMS und FMS rechnen. Diese könnten vielleicht am Ende des 10. oder zu Beginn des 11. Schuljahres (Zeitraum für die Lehrstellenvergabe) für eine anspruchsvolle berufliche Grundbildung gewonnen werden.</p> <p>Entgegengehalten wird dieser Regelung, dass damit unnötigerweise bereits am Ende des 10. Schuljahres Druck auf die Schülerinnen und Schüler ausgeübt würde.</p>
<p><i>Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und das Gymnasium</i></p> <p>§ 58. Schülerinnen und Schüler, die in einem der beiden Zeugnisse des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 61 oder 62 erreichen, können mit einer Probezeit von einem Semester in die FMS, IMS, WMS oder in das Gymnasium übertreten.</p> <p>² Schülerinnen und Schüler, die in beiden Zeugnissen des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 61 oder 62 erreichen, können ohne Probezeit in die FMS, IMS, WMS oder in das Gymnasium übertreten.</p> <p>³ Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können ohne Probezeit in die entsprechende weiterführende Schule übertreten.</p>	<p>Für den Übertritt von der Sekundarschule in die FMS, IMS, WMS und das Gymnasium soll das gleiche Verfahren zur Anwendung gelangen wie für den Übertritt von der Primarschule in einen der drei Leistungszüge der Sekundarschule (siehe § 46).</p> <p>Die Schülerinnen und Schüler erhalten die Berechtigung für den Übertritt mit einer Probezeit von einem Semester, wenn sie die Berechtigung nach den §§ 61 und 62 in einem Zeugnis erreichen (Abs. 1). Sie erhalten die Berechtigung für den Übertritt ohne Probezeit, wenn sie die Berechtigung in beiden Zeugnissen erreichen (Abs. 2). Den definitiven Übertritt ohne Probezeit erreichen auch die Schülerinnen und Schüler, welche die Aufnahmeprüfung bestanden haben (Abs. 3).</p>

	Dieses Übertrittsverfahren ist mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt. Die beiden Kantone regeln das Verfahren gleich (davon ausgenommen ist die Aufnahmeprüfung, die nur in Basel-Stadt vorgesehen ist (§ 57 Abs. 2 des Schulgesetzes)).
<p><i>Verfahren im 11. Schuljahr für den Übertritt in die SBA und BMS</i> § 59. Schülerinnen und Schüler, die im ersten Semester des 11. Schuljahres die Berechtigung für den Übertritt nach den §§ 60 oder 61 erreichen, können in die SBA oder BMS übertreten. ² Die Schülerinnen und Schüler, welche die freiwillige Aufnahmeprüfung nach § 57 Abs. 2 des Schulgesetzes bestanden haben, können in diese weiterführende Schule übertreten.</p>	Die SBA und BMS kennen keine Aufnahmen mit Probezeiten. Deshalb zählt hier einzig das Zeugnis des ersten Semesters des 11. Schuljahres. Auch dieses Übertrittsverfahren ist mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt.
<p><i>Berechtigung für den Übertritt in die Brückenangebote</i> § 60. In die Brückenangebote Basis, Basis Plus und die Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben: 1. Schulisches Brückenangebot Basis: [Berechnungsformel] 2. Schulisches Brückenangebot Basis Plus [Berechnungsformel] 3. Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS) [Berechnungsformel] ² In die weiteren Brückenangebote können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule abgeschlossen haben. ³ In das Zeugnis wird für die Brückenangebote nach Abs. 1 „Berechtigung für den Übertritt in das Brückenangebot“ mit dem Zusatz „Basis“, „Basis Plus“ oder „KVS“, für die Brückenangebote nach Abs. 2 „Berechtigung für den Übertritt in ein Brückenangebot nach § 60 Abs. 2“ eingetragen.</p>	<p>Abs. 1: In die Brückenangebote Basis, Basis Plus und die Kaufmännische Vorbereitungsschule KVS können nur Schülerinnen und Schüler eintreten, die einen bestimmten Notenschnitt nach § 60 Abs. 1 erreicht haben. Dieser Notenschnitt muss noch in Absprache mit dem Kanton Basel-Landschaft und den Brückenangeboten festgelegt werden. Zusätzlich zur Berechtigung müssen die Schülerinnen und Schüler für die Aufnahme in die Brückenangebote Basis, Basis Plus und KVS weitere Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, die im Anhang zur LBV ausgewiesen werden (§ 8 Abs. 3).</p> <p>Abs. 2: Für die übrigen, nicht in Abs. 1 genannten Brückenangebote, reicht es für die Berechtigung aus, wenn die Schülerinnen und Schüler die Sekundarschule abgeschlossen haben. Zusätzlich zur Berechtigung müssen die Schülerinnen und Schüler für die Aufnahme in die einzelnen Brückenangebote weitere Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, die im Anhang zur LBV ausgewiesen werden (§ 8 Abs. 3).</p>

<p><i>Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS</i></p> <p>§ 61. In die FMS, IMS, WMS und BMS können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:</p> <p>a) der Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt</p> <p>aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zuges mindestens 4,0;</p> <p>ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zuges mindestens 4,5;</p> <p>ac) für Schülerinnen und Schüler des A-Zuges mindestens 5,25;</p> <p>b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt</p> <p>ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zuges mindestens den Wert $32 (2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 32)$;</p> <p>bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zuges mindestens den Wert $36 (2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 36)$;</p> <p>bc) für Schülerinnen und Schüler des A-Zuges mindestens den Wert $42 (2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E \geq 42)$.</p> <p>² In das Zeugnis wird „Berechtigung für den Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS“ eingetragen.</p>	<p>Ein Übertritt in die FMS, IMS, WMS und BMS soll aus allen drei Leistungszügen möglich sein. Damit soll der Vorgabe von § 32 Abs. 3 des Schulgesetzes entsprochen werden, wonach die Einteilung in einen Leistungszug nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule sein soll.</p> <p>Für den Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden für die verschiedenen Züge unterschiedliche Notenschnitte festgelegt: P-Zug: 4,0; E-Zug: 4,5; A-Zug: 5,25.</p> <p>Für die zu erreichende Summe in den Kernfächern $(2 \cdot D + 2 \cdot M + 2 \cdot NMG + F + E)$ werden für die verschiedenen Züge ebenfalls verschiedene Werte festgelegt: P-Zug: 32; E-Zug: 36; A-Zug: 42. Das entspricht Mittelwerten von 4,0 (P-Zug), 4,5 (E-Zug) und 5,25 (A-Zug).</p> <p>Dieser Algorithmus ist mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt, d.h. die beiden Kantone regeln die Übertritte gleich.</p>
<p><i>Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BMS)</i></p> <p>§ 62. In das Gymnasium (sowie in die FMS, WMS, IMS und BMS) können die Schülerinnen und Schüler übertreten, welche die Sekundarschule wie folgt abgeschlossen haben:</p> <p>a) der Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer ergibt</p> <p>aa) für Schülerinnen und Schüler des P-Zuges mindestens 4,0;</p> <p>ab) für Schülerinnen und Schüler des E-Zuges mindestens 5,0;</p> <p>b) die Summe der doppelt gezählten Zeugnisnoten in den Fächern</p>	<p>Ein Übertritt in das Gymnasium soll aus dem P- und aus dem E-Zug möglich sein. Auch die Schülerinnen und Schüler des P-Zuges müssen sich qualifizieren – der Besuch des P-Zuges reicht nicht aus. Damit soll der Vorgabe von § 32 Abs. 3 des Schulgesetzes entsprochen werden, wonach die Einteilung in einen Leistungszug nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule sein soll.</p> <p>Für den Durchschnitt aller Pflicht- und Wahlpflichtfächer werden für</p>

<p>Deutsch, Mathematik und Natur/Mensch/Gesellschaft und der einfach gezählten Zeugnisnoten in den Fächern Französisch und Englisch ergibt</p> <p>ba) für Schülerinnen und Schüler des P-Zugs mindestens den Wert 34 ($2*D+2*M+2*NMG +F+E \geq 34$);</p> <p>bb) für Schülerinnen und Schüler des E-Zugs mindestens den Wert 40 ($2*D+2*M+2*NMG +F+E \geq 40$).</p> <p>² In das Zeugnis wird „Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium, die FMS, IMS, WMS und BMS“ eingetragen.</p>	<p>die beiden Züge unterschiedliche Notenschnitte festgelegt: P-Zug: 4,0; E-Zug: 5,0.</p> <p>Für die zu erreichende Summe in den Kernfächern ($2*D+2*M+2*NMG +F+E$) werden für die beiden Züge ebenfalls verschiedene Werte festgelegt: P-Zug: 34; E-Zug: 40. Das entspricht Mittelwerten von 4,25 (P-Zug) und 5,0 (E-Zug).</p> <p>Dieser Algorithmus ist mit dem Kanton Basel-Landschaft abgestimmt, d.h. die beiden Kantone regeln die Übertritte gleich.</p>
<p>VIII. SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER MIT INDIVIDUELLEN LERNZIELEN</p>	
<p><i>Leistungserhebungen und Leistungstests</i></p> <p>§ 63. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen legt das Lehrpersonenteam fest,</p> <p>a) wie in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden;</p> <p>b) ob die Schülerinnen und Schüler in den Fächern oder Fachbereichen, für die individuelle Lernziele festgelegt wurden, an den Leistungstests teilnehmen oder nicht.</p>	<p>Für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf, die Förderangebote oder verstärkte Massnahmen erhalten und die Lehrplanziele markant und über eine längere Zeit nicht erreichen oder übertreffen, können nach § 21a der Sonderpädagogikverordnung in einem oder mehreren Fächern (ganz oder teilweise) individuelle Lernziele festgelegt werden.</p> <p>Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler in einem Fach oder Fachbereich solche individuellen Lernziele festgelegt wurden, hat das Lehrpersonenteam festzulegen, wie die Leistungserhebungen an die Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler angepasst werden sollen (lit. a). Leistungstests können nicht individuell angepasst werden. Bei Leistungstests muss entschieden werden, ob die Schülerin oder der Schüler daran teilnehmen soll oder nicht (lit. b).</p>

<p><i>Übertritt, Leistungszugwechsel, Anspruch auf individuelle Intensivförderung und Beförderung oder Nichtbeförderung</i></p> <p>§ 64. Bei Schülerinnen und Schülern mit individuellen Lernzielen erfolgt der Übertritt, ein Leistungszugwechsel oder der Anspruch auf individuelle Intensivförderung in der Volksschule und die Beförderung oder Nichtbeförderung in den weiterführenden Schulen aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive.</p> <p>² Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern gelten die regulären Verfahren für den Übertritt, den Leistungszugwechsel, den Anspruch auf individuelle Intensivförderung, die Beförderung und Nichtbeförderung.</p>	<p>Wenn für Schülerinnen und Schüler in einem Fach individuelle Lernziele festgelegt wurden, werden die Leistungen in diesem Fach oder Fachbereich mit einem gesonderten Bericht in Worten beurteilt und im Zeugnis wird in der Regel „individuelle Lernziele“ eingetragen (§ 19 Abs. 9). Das hat zur Folge, dass für dieses Fach keine Note vorliegt, die für den Algorithmus z.B. für den Übertritt oder den Leistungszugwechsel herangezogen werden kann. Der entsprechende Laufbahnentscheid muss deshalb aufgrund einer Gesamtbeurteilung in persönlicher und leistungsmässiger Hinsicht und unter besonderer Berücksichtigung der Entwicklungsperspektive erfolgen.</p> <p>Bei besonders leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern, die mit individuellen Lernzielen arbeiten, werden die Leistungen in Noten ausgedrückt, sodass die regulären Verfahren für die Laufbahntrennscheide angewendet werden können.</p>
<p>IX. ABSCHLÜSSE</p>	
<p>1. Volksschule</p>	
<p><i>Volksschulabschluss</i></p> <p>§ 65. Der Volksschulabschluss wird den Schülerinnen und Schülern mit der Zeugnismappe Volksschule und dem darin enthaltenen Abschlusszertifikat bestätigt.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 7: Einzelne Bestimmungen</i></p> <p>Der Grosse Rat hat im Rahmen seiner Beschlüsse zur Schulharmonisierung die Bestimmung zum Abschlusszertifikat durch eine neue Bestimmung zu einem Volksschulabschluss ersetzt (§ 57d des Schulgesetzes). Mit diesem Beschluss wollte sich das Parlament nicht gegen das Abschlusszertifikat aussprechen. Es wurde anerkannt, dass das Abschlusszertifikat wichtig und sinnvoll ist. Gleichzeitig sah das Parlament aber auch den Bedarf für einen Volksschulabschluss. Dieser</p>

	<p>solle laut § 57d des Schulgesetzes „über die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie über seine oder ihre Eignung und entsprechende Berechtigungen für die weiterführenden Schulen Auskunft geben“. Zwei voneinander unabhängige Dokumente – einen Volksschulabschluss und ein Abschlusszertifikat – auszustellen, wäre unzweckmässig, insbesondere deshalb, weil sich die Inhalte teilweise überschneiden. Zudem brauchen die Schülerinnen und Schüler ihre Leistungsausweise zu einem frühen Zeitpunkt (Lehrstellen werden Ende des 10., anfangs des 11. Schuljahres gesucht). Zu diesem Zeitpunkt liegen noch keine Berechtigungen vor.</p> <p>Die Projektleitung Schulharmonisierung schlägt deshalb vor, den Schülerinnen und Schülern eine Zeugnismappe auszuhändigen, die das Abschlusszertifikat integriert und immer dann ergänzt wird, wenn ein neuer Leistungsausweis vorliegt.</p>
<p><i>Zeugnismappe Volksschule</i> § 66. Die Zeugnismappe Volksschule enthält: a) die Jahreszeugnisse des 9. und des 10. Schuljahres; b) die Semesterzeugnisse des 11. Schuljahres; c) die Berechtigung für den Übertritt an die weiterführenden Schulen; d) das Abschlusszertifikat. ² Die Zeugnismappe wird den Schülerinnen und Schülern mit dem Jahreszeugnis des 9. Schuljahres zum ersten Mal abgegeben und ergänzt, sobald ein Leistungsausweis oder die Berechtigung nach Abs. 1 lit. a-d vorliegt.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 7: Einzelne Bestimmungen</i></p> <p>In § 66 lit a – d sind die Leistungsausweise genannt, die zusätzlich zum Abschlusszertifikat abgegeben werden müssen, damit die Vorgabe des Schulgesetzes erfüllt wird. Der Inhalt des Abschlusszertifikats ergibt sich aus § 67.</p>
<p><i>Abschlusszertifikat</i> § 67. Das Abschlusszertifikat enthält:</p>	<p>Mit dem Abschlusszertifikat werden im Bildungsraum Nordwestschweiz die Leistungen jeder Schülerin und jedes Schülers am Ende der Volksschulzeit ausgewiesen. Als Information für die Abnehmen-</p>

<p>a) die Ergebnisse des Leistungstests am Ende des 10. Schuljahres (Check 10);</p> <p>b) die Semesterleistungen in den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen und Natur und Technik des 11. Schuljahres;</p> <p>c) das Ergebnis der Projektarbeit des zweiten Semesters des 11. Schuljahres;</p> <p>d) das Ergebnis des Leistungstests am Ende des 11. Schuljahres (Check 11).</p>	<p>den der Sekundarstufe II (Lehrbetriebe, Schulen) werden so Schulleistungen unabhängig vom Klassenverband vergleichbar gemacht. Das Abschlusszertifikat setzt sich aus den Checks 10 und 11, den fachlichen Semesterleistungen im 11. Schuljahr und einer Projektarbeit im 11. Schuljahr zusammen. Die Leistungen der einzelnen Komponenten werden in Teilzertifikaten ausführlich und im Abschlusszertifikat zusammenfassend dokumentiert. Das Abschlusszertifikat ist kein Selektionsinstrument. Die Zugangsberechtigungen zu den weiterführenden Schulen werden separat geregelt (§ 56 ff.) und im Volksschulabschluss ausgewiesen.</p>
<p>2. Weiterführende Schulen</p>	<p>In den §§ 68-73 sollen die Abschlüsse der einzelnen weiterführenden Schulen genannt werden. Die Bestimmungen für die Durchführung der Prüfungen werden aber nicht in der LBV geregelt, sondern in separaten Erlassen. Diese wurden teilweise noch nicht verabschiedet oder müssen im Hinblick auf den Erlass der LBV angepasst werden.</p>
<p><i>Brückenangebot Kaufmännische Vorbereitungsschule (KVS)</i> § 68. Das Brückenangebot KVS wird mit dem Abschlusszeugnis abgeschlossen.</p>	<p>Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.</p>
<p><i>Fachmaturitätsschule (FMS)</i> § 69. Die FMS wird mit dem Fachmittelschulabschluss und/oder dem Fachmaturitätszeugnis abgeschlossen. ² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Abschlussverordnung FMS vom 5. April 2005.</p>	<p>Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.</p>
<p><i>Informatikmittelschule (IMS)</i> § 70. Die IMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Infor-</p>	<p>Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.</p>

<p>matikerin EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) / Informatiker EFZ (Richtung Applikationsentwicklung) und der kaufmännischen Berufsmaturität abgeschlossen.</p> <p>² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung IMS vom 22. Juni 2004.</p>	
<p><i>Wirtschaftsmittelschule (WMS)</i></p> <p>§ 71. Die WMS wird mit dem Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ und der Berufsmaturität abgeschlossen.</p> <p>² Die Durchführung der Abschlussprüfungen richtet sich nach der Prüfungsverordnung WMS vom XX.</p>	Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.
<p><i>Gymnasium</i></p> <p>§ 72. Das Gymnasium wird mit dem Maturitätsausweis abgeschlossen.</p> <p>² Die Durchführung der Maturitätsprüfungen richtet sich nach der Maturitätsprüfungsverordnung vom 28. März 2000.</p>	Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.
<p><i>Berufsmaturitätsschulen (BMS)</i></p> <p>§ 73. Die BMS wird mit dem Berufsmaturitätszeugnis abgeschlossen.</p> <p>² Die Durchführung der Berufsmaturitätsprüfungen richten sich nach der XX.</p>	Siehe Kommentar zum Titel Ziff. 2.
<p>X. VERFAHREN UND ZUSTÄNDIGKEITEN</p>	

<p><i>Beschlussfassung für das 3.-6. Schuljahr</i></p> <p>§ 74. Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung festgesetzten Datum die Beurteilung in Worten und/oder Prädikaten in die Zeugnistabellen ein.</p> <p>² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich eine ausserordentliche Wiederholung nach § 32 oder ein Überspringen nach § 44 abzeichnet.</p> <p>³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz</p> <p>a) legt nach § 21 die zuständige Lehrperson die Zeugnisbeurteilung in Worten und/oder die Zeugnisprädikate fest;</p> <p>b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach § 31 und Empfehlungen für die ausserordentliche Wiederholung nach § 32 und das Überspringen eines Schuljahres nach § 44.</p> <p>⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme.</p> <p>⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisbeurteilungen und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Lehrperson bei der Beurteilung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Beurteilungen bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonferenz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.</p>	<p>§ 74 legt fest, wie die Beschlussfassung der Zeugnisklassenkonferenz vom 3.-6. Schuljahr zu erfolgen hat. In einem ersten Schritt werden die Beurteilungen der einzelnen Lehrpersonen in die Zeugnistabellen eingetragen (Abs. 1). Anschliessend werden die sich daraus ergebenden Zeugnisse von der Zeugnisklassenkonferenz besprochen (Abs. 2). Nach der Besprechung, legen die zuständigen Lehrpersonen ihre definitive Beurteilung fest (1) und beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Verfügung nach § 31 (Beförderung) und die Empfehlungen nach §§ 32 (ausserordentliche Wiederholung eines Schuljahres) und 44 (Empfehlung für ein Überspringen).</p>
<p><i>Beschlussfassung ab dem 7. Schuljahr</i></p> <p>§ 75. Die Lehrpersonen tragen bis zu dem von der Schulleitung fest-</p>	<p>§ 75 legt fest, wie die Beschlussfassung der Zeugnisklassenkonferenz ab dem 7. Schuljahr zu erfolgen hat. In einem ersten Schritt werden</p>

gesetzten Datum die Noten und/oder die Prädikate in die Zeugnistabellen ein.

² Das Lehrpersonenteam bildet unter der Leitung der Klassenlehrperson die Zeugnisklassenkonferenz. Diese bespricht die Zeugnisse und Laufbahntscheide der Schülerinnen und Schüler, insbesondere derjenigen, bei denen sich kein eindeutiger Laufbahntscheid abzeichnet.

³ Anschliessend an die Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz:

a) setzen nach § 21 die Fachlehrpersonen die Zeugnisfachnoten und/oder die Zeugnisprädikate fest;

b) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Beförderung nach den §§ 31, 34 und 39, die Nichtbeförderungen nach den §§ 36-38 und 40-41, die Berechtigungen für den Übertritt in einen Leistungszug der Sekundarschule nach den §§ 47-49, den Wechsel eines Leistungszuges und die individuelle Intensivförderung nach den §§ 51-54 oder die Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule nach den §§ 60 – 62 sowie die Empfehlungen für eine ausserordentliche Wiederholung eines Unterrichtsjahres oder ausserordentliche Beförderung nach § 43, für das Überspringen eines Schuljahres nach § 44 und in der FMS oder WMS für den Übertritt in das Gymnasium nach § 8.

⁴ Die Zeugnisklassenkonferenz beschliesst mit Mehrheitsbeschluss. Jede an der Zeugnisklassenkonferenz anwesende Lehrperson hat eine Stimme.

⁵ Nach der Zeugnisklassenkonferenz dürfen Zeugnisfachnoten und/oder Zeugnisprädikate und Beschlüsse der Zeugnisklassenkonferenz nur geändert werden, wenn der Fachlehrperson bei der Noten- und/oder Prädikatgebung oder der Zeugnisklassenkonferenz bei der Beschlussfassung nachweisbar ein Irrtum unterlaufen ist. Änderungen von Fachnoten oder Prädikaten bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung, Änderungen von Beschlüssen der Zeugnisklassenkonfe-

die Beurteilungen der einzelnen Lehrpersonen in die Zeugnistabellen eingetragen (Abs. 1). Anschliessend werden die sich daraus ergebenden Zeugnisse von der Zeugnisklassenkonferenz besprochen (Abs. 2). Nach den Besprechungen der Zeugnisklassenkonferenz (1) legen die zuständigen Lehrpersonen ihre definitive Beurteilung fest und (2) beschliesst die Zeugnisklassenkonferenz über die Verfügungen nach den §§ 31, 34 und 39 (Beförderungen), den §§ 36-38 und 40-41 (Nichtbeförderungen), den §§ 47-49 (Berechtigungen für einen Leistungszug der Sekundarschule), den §§ 51-54 (Leistungszugwechsel und individuelle Intensivförderung), den §§ 60-62 (Berechtigung für den Übertritt in eine weiterführende Schule) sowie die Empfehlungen nach den §§ 43 (ausserordentliche Wiederholung oder Beförderung), 44 (Empfehlung für ein Überspringen) und 8 (Übertritt nach der 1. oder 2. Klasse in der FMS oder WMS in das Gymnasium) (Abs. 3).

renz bedürfen der Genehmigung durch die Zeugnisklassenkonferenz.	
<p><i>Ausfertigung und Abgabe der Zeugnisse</i></p> <p>§ 76. Das Zeugnis wird aufgrund der Angaben der zuständigen Lehrperson ausgefertigt und von der Klassenlehrperson unterzeichnet.</p> <p>² Die Zeugnisse werden an dem von der Schulleitung festgesetzten Datum den Schülerinnen und Schülern persönlich übergeben. Zeugnisse, die nicht übergeben werden können oder die eine Nichtbeförderung nach den §§ 36-38 oder 40-41, einen Wechsel in einen Leistungszug mit tieferen Anforderungen nach den §§ 53 und 54 oder eine Berechtigung für den Übertritt mit einer Probezeit nach den §§ 44 und 56 beinhalten, werden den Erziehungsberechtigten zugestellt.</p> <p>³ Die Erziehungsberechtigten und ab der Sekundarschule auch die Schülerinnen und Schüler müssen durch Unterschrift bestätigen, dass sie vom Zeugnis Kenntnis genommen haben.</p>	
<p><i>Variante 1: Formulare für die Zeugnisse und die Zeugnismappe Volksschule und Mindestvorschriften für die Gestaltung des Lernberichts</i></p> <p><i>Variante 2: Formulare für die Zeugnisse und die Zeugnismappe Volksschule und den Lernbericht</i></p> <p>§ 77. Der Erziehungsrat bestimmt auf Antrag des Erziehungsdepartements:</p> <p>a) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse;</p> <p>b) die zu verwendenden Formulare für die Zeugnismappe Volksschule;</p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>c) die Mindestvorschriften für die Gestaltung des Lernberichts.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 2: Zeugnisformulare und Ziff. 3 Lernbericht und Standortgespräch</i></p> <p>Die zu verwendenden Formulare für die Zeugnisse und die Zeugnismappe Volksschule werden vom Erziehungsrat bestimmt. Sie werden alle einheitlich formatiert und auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt.</p> <p>Entsprechend der Varianten zum Zeugnis (§ 19) und zum Lernbericht (§ 24) gibt es auch in dieser Bestimmung zwei Varianten:</p> <p><i>Variante 1</i></p> <p>Die Variante 1 ergibt sich aus den jeweiligen Varianten 1 zum Zeugnis und zum Lernbericht. Wenn der Lernbericht in die Teilautonomie der Schule gegeben werden soll, sollen für die Gestaltung des Lernberichts nur Mindestvorschriften festgelegt werden (z.B. betreffend die</p>

<p><i>Variante 2</i> c) die vom 1.-12. Schuljahr zu verwendenden Formulare für den Lernbericht.</p> <p>² Wird beim Lernbericht von den im Formular zur Auswahl stehenden Bewertungsformen abgewichen oder wird die Beurteilung auf weitere Inhalte erweitert, muss der Lernbericht in der Volksschule durch die Volksschulleitung genehmigt werden.</p>	<p>Reihenfolge der in § 24 Abs. 3 genannten Inhalte sowie die äussere Erscheinungsform). Damit kann die notwendige Kohärenz über die Schulen und Schulstufen hinweg gewährleistet werden. Darüber hinaus soll die Gestaltung des Lernberichts in der Teilautonomie der einzelnen Schulen liegen. Zur Unterstützung der Schulen würde das Erziehungsdepartement Muster für Lernberichte zur Verfügung stellen.</p> <p><i>(siehe Beurteilungsformulare Variante 1)</i></p> <p><i>Variante 2</i> Die Variante 2 ergibt sich aus den jeweiligen Varianten 2 zum Zeugnis und zum Lernbericht. Wenn die Inhalte des Lernberichts standardisiert festgelegt sein sollen, müssen die Formulare zum Lernbericht wie bei den Zeugnissen durch den Erziehungsrat vorgegeben werden. Im Lernbericht sollen verschiedene standardisierte Bewertungsformen zur Auswahl gegeben werden (siehe § 25a). Wenn die Schule von den zur Auswahl stehenden Bewertungsformen abweichen (z.B. freie Texte, Textbausteine, grafische Darstellungen) oder die Beurteilung auf weitere Inhalte (z.B. differenziertes Arbeitsverhalten, Beschreibung der schulischen und beruflichen Perspektiven) erweitern will, muss sie in der Volksschule den Lernbericht durch die Volksschulleitung genehmigen lassen.</p> <p><i>(siehe Beurteilungsformulare Variante 2)</i></p> <p>Zusätzlich werden weitere Formulare (z.B. für die Schülerinnen und Schüler mit individuellen Lernzielen) vom Erziehungsdepartement zur Verfügung gestellt.</p>
--	--

⁶ Die Richtlinien können beim Erziehungsdepartement, Bereich Bildung, oder auf der Website des Erziehungsdepartements eingesehen werden.

<p><i>Durchführung der Aufnahmeprüfungen</i></p> <p>§ 78. Die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen legen in Richtlinien⁶ die Prüfungsinhalte für die Aufnahmeprüfungen fest.</p> <p>² Sie sorgen für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen durch eine Stelle des Erziehungsdepartements oder durch eine Schulleitung der weiterführenden Schulen. Diese legt die weiteren Prüfungsmodalitäten fest.</p>	<p>Die Inhalte der Aufnahmeprüfungen sollen durch die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen festgelegt werden. Diese werden in Richtlinien gefasst. Weiter sorgen sie für die Durchführung der Aufnahmeprüfungen.</p>
<p><i>Durchführung der Leistungstests (Checks)</i></p> <p>§ 79. Die Volksschulleitung sorgt für die Durchführung der Leistungstests.</p>	
<p><i>Lehrpersonenteam</i></p> <p>§ 80. Das Lehrpersonenteam der Klasse setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die für den Unterricht der Schülerinnen und Schüler verantwortlich sind, einschliesslich der schulischen Heilpädagogin oder des schulischen Heilpädagogen.</p>	<p>Das Lehrpersonenteam setzt sich aus allen Lehrpersonen zusammen, die in einer Klasse unterrichten. Die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge ist ebenfalls eine Lehrperson und damit Teil des Lehrpersonenteams. Die Lehrpersonen und das Lehrpersonenteam sind für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler zuständig und entscheiden im Rahmen dieser Verordnung über die Laufbahnentscheide.</p> <p>Vom Lehrpersonenteam abzugrenzen ist das pädagogische Team, das nach § 5 der Sonderpädagogikverordnung aus Lehr- und Fachpersonen besteht, die für den Unterricht und Förderung einer oder mehreren Klassen zuständig sind (Für die Volksschule sieht das Rahmenkonzept Förderung und Integration vor, dass das pädagogische Team für mindestens zwei Klassen zuständig ist.). Zusätzlich zu den Lehrpersonen sind im pädagogischen Team die folgenden Fachpersonen vertreten: Logopädinnen und Logopäden, Psychomotoriktherapeutinnen und –therapeuten, Sozialpädagoginnen und -</p>

	pädagogen und Fachangestellte Betreuung. Das pädagogische Team übernimmt Aufgaben bei sonderpädagogischen Massnahmen (Förderangebote, verstärkte Massnahmen), die näher in der Sonderpädagogikverordnung geregelt sind.
<p><i>Mündige Schülerinnen und Schüler</i></p> <p>§ 81. Schülerinnen und Schüler, die das 18. Altersjahr vollendet haben, nehmen die in der vorliegenden Verordnung den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten und durch diese wahrgenommenen Rechte alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.</p>	<p>In den weiterführenden Schulen gibt es mündige Schülerinnen und Schüler. Diese nehmen die in der Verordnung den Erziehungsberechtigten obliegenden Pflichten und durch diese wahrgenommenen Rechte alleine wahr. Zu Gesprächen können sie ihre Erziehungsberechtigten oder eine andere Person ihres Vertrauens beiziehen.</p>
XI. RECHTSMITTEL	
<p>§ 82. Gestützt auf diese Verordnung erlassene Verfügungen können nach den Bestimmungen des Organisationsgesetzes vom 22. April 1976 bei der zuständigen Departementsvorsteherin oder dem zuständigen Departementsvorsteher angefochten werden, in den von den Gemeinden geführten Schulen bei der zuständigen Stelle der Gemeinden.</p>	
XII. KANTONALE RICHTWERTE FÜR DIE LEISTUNGSZÜGE UND ÜBERTRITTE; AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN	

<p><i>Kantonale Richtwerte</i></p> <p>§ 83. Für die Übertritte gelten die folgenden durchschnittlichen kantonalen Richtwerte:</p> <p>1. Übertritt von der Primarschule in die Sekundarschule</p> <p>a) A-Zug: 33% der nicht separativ geschulten Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres;</p> <p>b) E-Zug: 33% der nicht separativ geschulten Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres;</p> <p>c) P-Zug: 33% der nicht separativ geschulten Schülerinnen und Schüler des 8. Schuljahres.</p> <p>2. Übertritt von der Sekundarschule in eine weiterführende Schule</p> <p>a) FMS:</p> <p>aa) höchstens 15% der vom Staat oder im Auftrag des Staates geschulten Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahres;</p> <p>ab) mindestens 10% der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sind aus dem A-Zug.</p> <p>b) Gymnasium:</p> <p>ba) höchstens 30 % der vom Staat oder im Auftrag des Staates geschulten Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahres;</p> <p>bb) mindestens 10% der aufgenommenen Schülerinnen und Schüler sind aus dem E-Zug.</p> <p>c) Ohne Anschlusslösung in Bildung oder Ausbildung: 0 % der vom Staat oder im Auftrag des Staates geschulten Schülerinnen und Schüler des 11. Schuljahres.</p> <p>3. Überspringen eines Schuljahres</p> <p>a) Kindergarten und Primarschule: mindestens 10% der vom Staat oder im Auftrag des Staates geschulten Schülerinnen und Schüler;</p> <p>b) Sekundarschule: mindestens 5% der vom Staat oder im Auftrag des Staates geschulten Schülerinnen und Schüler.</p>	<p>-> <i>Anhörungsfragen Ziff. 7: Einzelne Bestimmungen</i></p> <p>Die Erfahrungen der letzten Reformen (Einführung der OS und WBS, Einführung der Leistungszüge in der WBS) zeigen, dass die vor der Reform anvisierten Verteilungen in die Schulstufen und Leistungszüge in den ersten Jahren erreicht wurden, sich dann aber nach und nach verschoben haben: Die Gymnasialquote reduzierte sich mit der Einführung der WBS im Jahr 1997 von rund 37% auf 29%, stieg dann aber bis 2003 auf 40%; im Jahr 2004 sank mit der Einführung der beiden Leistungszüge in der WBS die Gymnasialquote von 40% auf 30% und stieg wieder kontinuierlich bis auf 39% im Jahr 2010. Der WBS-E-Zug blieb mit 34-36% über die Jahre relativ konstant. Der A-Zug der WBS hingegen verringerte sich von 30% im Jahr 2004 bis auf 24% im Jahr 2010. Durch diese Verschiebungen zwischen den anvisierten Verteilungen und den tatsächlichen Quoten konnten die mit den Reformen verfolgten Ziele nicht mehr oder nur noch eingeschränkt erreicht werden.</p> <p>Um bei dieser Reform überprüfen zu können, ob und wie weit die Ziele erreicht wurden, werden Richtwerte festgelegt. Es bedarf einer Spezifizierung der statistischen Kennzahlen durch konkrete IST-SOLL-Werte. SOLL-Werte sind Richtwerte – Zahlen also, nach denen sich die Arbeit „richtet“. Weichen die erhobenen IST-Werte zu stark von den angestrebten Richtwerten ab, so ist das System dahin gehend zu modifizieren, dass sich die Kennzahlen mittel- oder langfristig in Richtung Richtwert bewegen. Inwieweit die Richtwerte erreicht wurden, soll jährlich überprüft werden. Damit die Richtwerte eingehalten werden können, ist zum Teil die Planung und Umsetzung von umfassenderen Strategien und Massnahmen nötig. Diese sollen aufzeigen, mit welchen Massnahmen eine Entwicklung vom IST-Wert zum</p>
---	--

²Weichen die durchschnittlichen kantonalen Quoten für den Übertritt oder das Überspringen um mehr als 5 Prozentpunkte von einem kantonalen Richtwert nach Abs. 1 ab, sorgen die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen für geeignete Massnahmen, damit die Richtwerte wieder eingehalten werden können. Weichen die durchschnittlichen kantonalen Quoten für den Übertritt oder das Überspringen während fünf aufeinander folgenden Jahren mehr als 5 Prozentpunkte von einem Richtwert nach Abs. 1 ab, sind die Übertrittsbestimmungen (§ 45 ff. und § 56 ff.) und/oder die Bestimmung zum Überspringen (§ 44) entsprechend anzupassen.

Richtwert möglich ist.

Die in § 83 formulierten Richtwerte sind keine festen Quoten, die die Lehrpersonen bei ihren Zuteilungsentscheiden berücksichtigen müssen. Die Schülerinnen und Schüler werden ausschliesslich aufgrund ihrer Schulleistungen für Leistungszüge oder die weiterführenden Schulen berechtigt. Es soll aber ein Verfahren festgelegt werden, wie vorzugehen ist, wenn die durchschnittlichen kantonalen Quoten von den anvisierten Richtwerten markant (mehr als 5 Prozentpunkte) abweichen. Die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen sind bei einem Abweichen in dieser Grössenordnung gehalten, die Gründe für die Abweichungen zu untersuchen und für Massnahmen zu sorgen, damit diese Richtwerte wieder eingehalten werden können. Weichen die durchschnittlichen Quoten während fünf aufeinanderfolgenden Jahren mehr als 5 Prozentpunkte von einem Richtwert ab, sind die Übertrittsbestimmungen und/oder die Bestimmung zum Überspringen entsprechend anzupassen. Eine Anpassung der Übertrittsbestimmung hätte höhere oder tiefere Anforderungen für den Übertritt zur Folge.

Wäre eine solche Bestimmung bereits bei den letzten Schulreformen zur Anwendung gelangt, so hätten die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen (ausgehend von der ersten Quote nach den Reformen) in Bezug auf den A-Zug der WBS in zwei von sieben Jahren und in Bezug auf das Gymnasium in vier von sieben (1997-2003) bzw. in drei von sieben Jahren (2004-2010) für Massnahmen zu sorgen. Die vorgeschlagene Regelung zur Anpassung der Übertrittsbestimmungen hätte nie angewendet werden müssen.

Diese Richtwerte könnten auch in einem separaten Erlass geregelt werden, um deutlicher zu machen, dass es sich nicht um fixe Quoten

	handelt, welche die Lehrpersonen bei den Zuteilungen berücksichtigen müssen.
<p><i>Ausführungsbestimmungen</i></p> <p>§ 84. Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung können erlassen:</p> <p>a) für die Volksschule: die Volksschulleitung;</p> <p>b) für die weiterführenden Schulen: die Leitung der weiterführenden Schulen.</p>	Die Volksschulleitung und die Leitung der weiterführenden Schulen sollen Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erlassen können.
XIII. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	Die Bestimmungen der LBV werden stufenweise wirksam werden. Zudem müssen in bestimmten Bereichen Übergangsbestimmungen festgelegt werden.
Anhang	Ausführlichere Bestimmungen zu einzelnen Schulen sollen in einem Anhang zur LBV geregelt werden. Dabei handelt es sich um zusätzliche Aufnahmebestimmungen für die Brückenangebote, die Promotionsfächer der weiterführenden Schulen, die Zulassungskriterien für die Aufnahme in eine Fachrichtung der FMS und Aufnahmevoraussetzungen für die Sportklassen.

3. Glossar

Begriff	Erläuterung	Paragraf der LBV
BM 1	Die Berufsmaturität wird lehrbegleitend absolviert.	§ 37
BM 2	Die Berufsmaturität wird nach der beruflichen Grundbildung in einem Jahr (Vollzeit) oder in zwei Jahren (Teilzeit) absolviert.	§§ 34, 38 und 42
Bewertungsformen	Als Bewertungsformen stehen Worte (Fliesstext), Prädikate und Noten im Vordergrund. Unter Worte ist ein Fliesstext zu verstehen. Prädikate sind kurze prägnante Aussagen in Bezug auf die Anforderungen wie z.B. „Anforderungen übertroffen“ (siehe §§ 22 und 26). Bei Noten wird die Leistung in einem Zahlenwert von 6-1 ausgedrückt (siehe § 23).	§§ 22, 23 und 26
Kompetenzbereiche	Ein Kompetenzbereich ist ein Teilbereich eines Faches. Die Kompetenzbereiche werden in Koordination mit den im Lehrplan 21 festgelegten Kompetenzbereichen festgelegt.	§§ 19 und 24
Durchlässigkeit, horizontal und vertikal	Mit Durchlässigkeit wird der Wechsel zwischen Schulformen mit unterschiedlichem Leistungsstand bezeichnet. Horizontale Durchlässigkeit: Wechsel des Leistungszugs in der Sekundarschule. Leistungsstarke Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen erfüllen, sollen horizontal in einen Leistungszug mit höheren Anforderungen wechseln können. Umgekehrt müssen Schülerinnen und Schüler, die die Anforderungen des besuchten Leistungszugs nicht erreichen, in einen Leistungszug mit nächst tieferen Anforderungen wechseln. Vertikale Durchlässigkeit: Übertritt in eine Schule der Sekundarstufe II mit höheren oder tieferen Anforderungen als die Mehrheit der Mitschüler/innen. Die Berechtigung für den Übertritt in eine Schule der Sekundarstufe II soll nicht vom besuchten Leistungszug abhängen.	§§ 50 ff.

	<p>Beispielsweise sollen leistungsstarke Schülerinnen und Schüler des Leistungszuges E eine Berechtigung für den Übertritt in das Gymnasium erlangen können. Umgekehrt sollen leistungsschwache Schülerinnen und Schüler des Leistungszuges P keine Berechtigung für das Gymnasium erhalten.</p> <p>Zu Beginn der Sekundarschule steht die horizontale Durchlässigkeit im Vordergrund (Wechsel des Leistungszuges im ersten Quartal des 9. Schuljahres sowie auf das 10. Schuljahr).</p> <p>Im 10. Schuljahr und auf das 11. Schuljahr tritt die horizontale Durchlässigkeit in den Hintergrund und werden im 10. Schuljahr durch individuelle Fördermassnahmen und im 11. Schuljahr mit einer individuellen Intensivförderung ersetzt, um dadurch die vertikale Durchlässigkeit zu fördern.</p>	<p>§ 61</p> <p>§§ 50 und 51</p> <p>§§ 51 und 52</p>
<p>Lehrpersonenteam</p>	<p>Das Lehrpersonenteam setzt sich aus allen Lehrpersonen der Klasse zusammen, die die Schülerinnen und Schüler unterrichten. Die schulische Heilpädagogin oder der schulische Heilpädagoge ist ebenfalls eine Lehrperson und damit Teil des Lehrpersonenteams. Die Lehrpersonen und das Lehrpersonenteam sind für die Beurteilung der Schülerinnen und Schüler zuständig und entscheiden im Rahmen dieser Verordnung über die Laufbahntscheide.</p> <p>Vom Lehrpersonenteam abzugrenzen ist das pädagogische Team, das nach § 5 der Sonderpädagogikverordnung aus Lehr- und Fachpersonen besteht, die für den Unterricht und Förderung einer oder mehreren Klassen zuständig sind. Das pädagogische Team übernimmt Aufgaben bei sonderpädagogischen Massnahmen (Förderan-</p>	<p>insb. § 80</p>

	gebote, verstärkte Massnahmen), die näher in der Sonderpädagogikverordnung geregelt sind.	
Leistungszüge	Parallel geführte Klassen mit unterschiedlichen Niveaus auf derselben Schulstufe. Die neue Sekundarschule sieht in allen Schulhäusern drei Leistungszüge vor (allgemeine Anforderungen, erweiterte Anforderungen, hohe Anforderungen).	§§ 46 ff. und 50 ff.
Richtwert	Richtwerte sind SOLL-Werte: Zahlen, nach denen sich die Arbeit „richtet“. Weichen die erhobenen IST-Werte zu stark von den angestrebten Richtwerten ab, so ist das System dahin gehend zu modifizieren, dass sich die Kennzahlen mittel- oder langfristig in Richtung Richtwert bewegen.	§ 83
Zeugnisklassenkonferenz	Die Zeugnisklassenkonferenz setzt sich aus dem Lehrpersonenteam zusammen und ist unter Leitung der Klassenlehrperson für die Ausstellung der Zeugnisse und die Laufbahnentscheide zuständig.	§§ 74 und 75

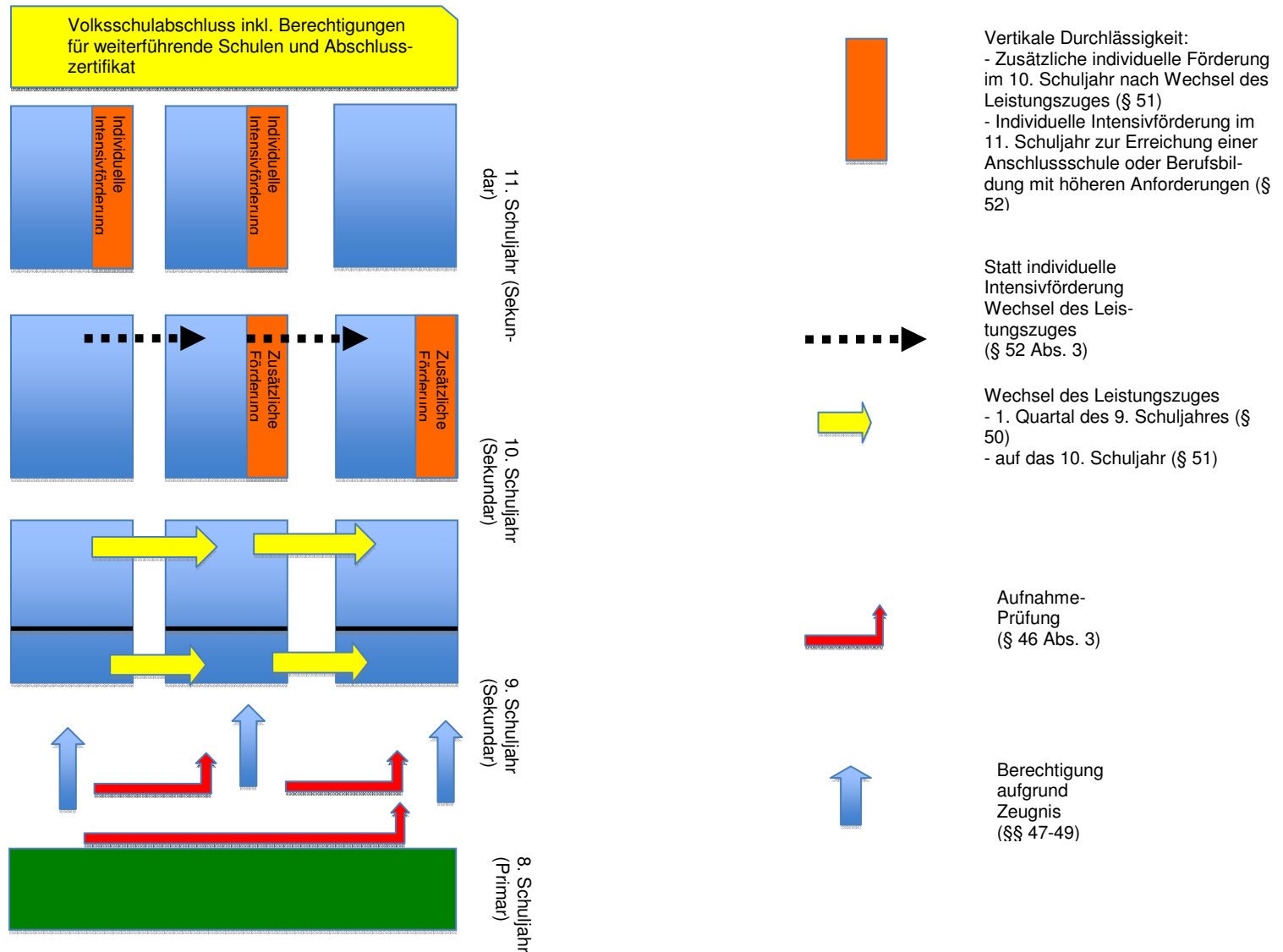
4. Grafiken

4.1 Zeugnisse: Von der Schulbestätigung zur Note

Beurteilungssystem („-währung“)			
Medium Aussage Differenziert	Sprache	Anforderungs-niveaus	Note
	Text Weich ja	Kreuze Mittel eingegrenzt	Ziffer hart nein

	Bestätigung	Text Fachbereich	3 Anforder- ungen	Noten	Bemerkung
1./2. KG	X				
3./4. PS		X			
5./6. PS			V1 V2		
7./8. PS			V1 ¹⁾	V1 ¹⁾ V2 ²⁾	Grafik bezieht sich auf übertrittsrelevante Fächer. Bei den anderen Fächern: 1) Drei Anforderungen ausgewiesen sowie die Kompetenzbereiche. 2) Nur die drei Anforderungen ausgewiesen.
SEK I			V1	V1 V2	
SEK II					

2. Durchlässigkeit für leistungsfähige Schülerinnen und Schüler (§§ 50-52)



5. Schulgesetzbestimmungen Schulharmonisierung

Der Grosse Rat hat im Rahmen der Beschlüsse zur Schulharmonisierung beschlossen, dass der Regierungsrat die Wirksamkeit der geänderten Schulgesetzbestimmungen festlegen soll. Nachfolgend werden die für die LBV wesentlichen Bestimmungen aufgeführt, welche noch nicht wirksam geworden sind:

Angebot und Dauer

§ 32. *Die Sekundarschule wird in drei kooperativen Leistungszügen geführt:*

- a) A-Zug mit allgemeinen Anforderungen*
- b) E-Zug mit erweiterten Anforderungen*
- c) P-Zug mit hohen Anforderungen*

² *Die Leistungszüge werden so aufeinander abgestimmt, dass ein einfacher Übertritt von einem Leistungszug in einen anderen möglich ist.*

³ *Die Einteilung in einen Leistungszug gemäss Abs. 1 ist nicht massgebend für die Berechtigung für den Eintritt in eine weiterführende Schule.*

⁴ *Die Sekundarschule dauert drei Jahre.*

§ 56. *Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die bis zum vorangegangenen 31. Juli das fünfte Altersjahr begonnen haben.*

² *Kinder, die zwischen dem 1. August und dem 31. Januar das fünfte Altersjahr beginnen und deren Entwicklungsstand den Anforderungen des Kindergartens entspricht, können vorzeitig in den Kindergarten aufgenommen werden.*

³ *Bei Kindern, deren Entwicklungsstand bei Beginn der Schulpflicht noch nicht den Anforderungen des Kindergartens entspricht, kann die Aufnahme in den Kindergarten hinausgeschoben werden.*

⁴ *Die Schulleitung entscheidet auf das Gesuch der Erziehungsberechtigten und aufgrund einer Empfehlung der zuständigen Abklärungsstelle.*

⁵ *Die Schulpflicht dauert bis zum erfolgreichen Abschluss der Volksschule, längstens aber bis zum Schluss des Schuljahres, in dem das 16. Altersjahr zurückgelegt wurde.*

Überspringen eines Schuljahres

§ 57. *Besonders leistungsfähige Schülerinnen und Schüler können ein Schuljahr überspringen. In Einzelfällen können sie auch während des Schuljahres in eine nächsthöhere Klasse oder Schulstufe wechseln.*

² *Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und im Einverständnis mit den Erziehungsberechtigten.*

³ *Bei einem Stufenwechsel ist die Schulleitung der aufnehmenden Schule zuständig.*

Wiederholen eines Schuljahres

§ 57a. *In der Volksschule ist die Wiederholung eines Schuljahres nur möglich, wenn es für den Schulerfolg der Schülerin oder des Schülers förderlich ist.*

² *Die Schulleitung entscheidet aufgrund einer Empfehlung des Lehrpersonenteams und nach Anhörung der Erziehungsberechtigten.*

Übertrittsentscheide

§ 57b. *Das Lehrpersonenteam verfügt aufgrund einer Promotionsordnung, in welchen Leistungszug der Sekundarschule oder in welche weiterführende Schule die Schülerin oder der Schüler übertreten kann.*

² *Schülerinnen und Schüler, die nicht den gewünschten Übertrittsentscheid erhalten, können sich über eine freiwillige Aufnahmeprüfung qualifizieren.*

Volksschulabschluss

§ 57d. *Nach der obligatorischen Schulzeit erhält jede Schülerin und jeder Schüler einen Volksschulabschluss, der auf vordefinierten Kriterien beruht und über die Fähigkeiten der Schülerin oder des Schülers sowie über seine oder ihre Eignung und entsprechende Berechtigungen für weiterführende Schulen Auskunft gibt.*